
KAPITALMARKT PROSPEKT

Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot
an der Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG



KAPITALMARKTPROSPEKT

nach Schema C des Kapitalmarktgesetzes 1991 einschließlich der Zusatzangaben gemäß Schema D des Kapitalmarktgesetzes 1991 der Vienna Equity C.T. GmbH, über Anteile an der

Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG, Handelskai 94–96/9. OG, 1200 Wien.

Die Verantwortung für den gesamten Inhalt des Prospekts übernimmt die Vienna Equity C.T. GmbH Wien. Die Vienna Equity C.T. GmbH vertreten durch deren Geschäftsführer DI Christian Tiringner und Michael Stranz versichert, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 KMG zeichnet die Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG als Emittentin vertreten durch die Vienna Equity C.T. GmbH.

Wien, den 08. Mai 2018 (Datum der Prospektaufstellung)

DI Christian Tiringner

Michael Stranz

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung beinhaltet aus Sicht der Emittentin die wesentlichen Eckpunkte der Beteiligung. Als Grundlage für eine Beteiligungsentscheidung ist jedenfalls stets der gesamte Prospekt mitsamt allen Beilagen zugrunde zu legen.

Das vorliegende Beteiligungsangebot eröffnet privaten Anlegern die Möglichkeit, sich als Gesellschafter an der Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG zu beteiligen und nehmen damit als Mitunternehmer an den unternehmerischen Chancen und Risiken der Gesellschaft teil.

Die Gesellschaft ist operativ tätig, ihr obliegt die Gesamtverantwortung und -koordination der Entwicklung, Planung, Umsetzung sowie dem wirtschaftlichen Controlling des Projekts sowie die anschließende erfolgreiche Vermarktung und Verwertung der Liegenschaft als Ganzes oder in Teilen. Die Gesellschafter haben umfangreiche Ermessens-, Mitentscheidungs- und Kontrollrechte bei allen wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft, die Gesellschaft unterliegt der Selbstverwaltung durch ihre Gesellschafter. Die Anleger haben die Möglichkeit sich an der Gesellschaft ab einer Mindestkapitaleinlage in der Höhe von EUR 10.000 zu beteiligen. Der Anleger erbringt seine Einlage zur Gänze einmalig. Eine gesetzliche Nachschusspflicht besteht nicht.

Die folgende Liegenschaft wurde mit Kaufvertrag vom 26.04.2018 angekauft und soll entwickelt sowie anschließend in Teilen oder als Ganzes wieder veräußert werden.

EZ 857 Katastralgemeinde 01510 Pötzleinsdorf, Bezirksgericht Döbling, bestehend aus dem Grundstück mit der Gst-Nr. 350/10, 350/11 und 350/20 im grundbücherlichen Ausmaß von 2.071 m² mit samt dem darauf bestehenden Gebäude, Liegenschaftsadresse: 1190 Wien, Glanzinggasse 7.

Es ist geplant das Immobilienprojekt in den nächsten drei Jahren zu entwickeln und den Bau fertigzustellen und innerhalb von fünf Jahren zu veräußern. Das eingesammelte Kapital dient somit der operativen Tätigkeit der Emittentin als Bauträgerin beziehungsweise Projektentwicklerin. Bei diesem Beteiligungsangebot handelt es sich um eine mittel- bis langfristige Veranlagung, bei welcher eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit erstmals zum 31.12.2023 für die Anleger besteht.

Die Anleger können ihren Kommanditanteil auch über die BVT Beteiligungsverwaltung und Treuhand GmbH, Handelskai 94–96/9. OG, 1200 Wien, eingetragen beim Handelsgericht Wien unter FN 301405 v („die Treuhänderin“) verwalten lassen. Die Treuhänderin wird die von ihr treuhändig gehaltenen Kommanditanteile im Außenverhältnis gemeinsam als einheitlichen Gesellschaftsanteil halten und wird als Kommanditist im Firmenbuch eingetragen und wahrt daher die Diskretion der Anleger. Darüber hinaus entfällt der notarielle Aufwand eine große Anzahl an Kommanditisten ins Firmenbuch eintragen zu müssen. Die Treuhänderin wird weisungsgebunden gemäß Treuhandvertrag (Beilage ./2) die Vertretung der Kommanditanteile des Anlegers bei der Gesellschaft übernehmen.

Es werden keine Wertpapiere zum Handel angeboten. Die Beteiligung wird über die Vertriebsgesellschaft ARAX Capital Partners GmbH und deren Vertragspartner angeboten.

Die Kommanditeinlage der Gesellschaft kann bis zu EUR 3.500.000 betragen. Die Möglichkeit der Beteiligung endet mit Erreichen von EUR 3.500.000 spätestens jedoch mit 31.12.2018. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Kommanditeinlage auch über den Betrag von EUR 3.500.000 einmal oder mehrmalig zu

erhöhen. Die Angebots- bzw. Zeichnungsfrist kann einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft verlängert werden, längstens jedoch bis zum 31.12.2019. Wir weisen darauf hin, dass im vorliegenden Prospekt sowie in den Beilagen die Begriffe Angebot und Zeichnung bzw. Angebotsfrist und Zeichnungsfrist synonym zu verstehen sind. Sollten Anleger nicht insgesamt mindestens EUR 2.000.000 zeichnen behält sich die Emittentin vor, mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis der Zustimmung der übrigen Gesellschafter die Gesellschaft zu beenden und zu liquidieren. In diesem Fall hat die Treuhandkommanditistin das Recht, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag (im Folgenden „Treuhandvertrag“) vorzeitig zu kündigen und die treuhändig übernommenen (aber noch nicht in Beteiligungen am Emittenten investierten) Zeichnungsbeträge durch die Gesellschaft wieder an die Zeichner herauszugeben.

Alternatives-Investmentfonds-Manager-Gesetz (AIFMG)

Die Umsetzung der Alternative-Investmentfonds-Manager-Richtlinie ist in Österreich durch das Alternative-Investmentfonds-Manager-Gesetz (AIFMG) erfolgt. Nach begründeter Überzeugung des Anbieters handelt es sich bei der Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG um keinen Alternativen-Investmentfonds (AIF) im Sinne des AIFMG und ist die Komplementär-GmbH daher auch kein Alternativer-Investmentfonds-Manager (AIFM) im Sinne des AIFMG. Die Komplementär-GmbH ist daher auch nicht als AIFM bei der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) registriert und/oder durch die FMA konzessioniert. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden und jedem Anleger muss bewusst sein, dass eine Beurteilung der Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG als AIF und in der Folge eine Beurteilung der Komplementär-GmbH als AIFM durch eine geänderte Ansicht der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde und durch die Finanzverwaltung in Fragen der steuerlichen Beurteilung nicht ausgeschlossen werden kann. Eine solche Beurteilung könnte für die Veranlagung deutlich negative wirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen haben. In steuerlicher Betrachtung – die aufsichtsrechtliche Würdigung ist dazu eine entscheidende rechtliche Vorfrage (gem. § 186 Abs 1 Z 2 InvFG 2011) – würden in diesem Fall die Einkünfte gem. § 27 EStG (Einkünfte aus Kapitalvermögen) in Verbindung mit § 186 InvFG 2011 zu ermitteln sein. Die steuerlichen Ausführungen zu der in diesem Prospekt beschriebenen Veranlagung wären daher zum größten Teil in Hinblick auf die Änderungen der Einkunftsart (von § 23 EStG zu § 27 EStG) zu korrigieren.

Der nachstehende Kapitalmarktprospekt enthält alle wesentlichen Angaben und Informationen für das gegenständliche Beteiligungsangebot. Diese Zusammenfassung stellt eben nur eine Zusammenfassung dar und sollte lediglich als Einleitung zum Prospekt verstanden werden. Jedem Anleger wird empfohlen, seiner Entscheidung über eine Anlage den gesamten Prospekt mitsamt Beilagen zugrunde zu legen. Dieser Prospekt liegt in deutscher Sprache auf. Im Falle, dass Ansprüche wegen eines fehlerhaften Prospekts geltend gemacht werden, sind etwaige Kosten der Übersetzung von demjenigen zu tragen, der die Ansprüche behauptet.

RISIKOHINWEIS

Die Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft ist von keiner Wertpapierkommission oder Aufsichtsbehörde in Österreich oder in sonstiger Weise empfohlen oder geprüft worden. Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sollte man eine befugte und entsprechend sachverständige Person zurate ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Dieses Angebot bietet besondere Chancen aber auch erhebliche Risiken, die über die Chancen und Risiken anderer, z. B. festverzinslicher Vermögensanlagen, deutlich hinausgehen. **Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann ausdrücklich nicht ausgeschlossen werden.** Jeder Anleger sollte daher vor der Anlageentscheidung insbesondere die dargelegten wesentlichen Chancen und Risiken der vorliegenden Beteiligung beachten.

Es ist ferner zu beachten, dass dieses Beteiligungsangebot auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung verfügbaren wirtschaftlichen Daten und der derzeit geltenden rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen erstellt wurde.

Dieser Prospekt enthält zukunftsorientierte Aussagen. Durch den Eintritt bekannter oder unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Gesellschaft von jenen Aussagen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem die in Kapitel 5.2 angeführten Risiken der Veranlagung. Vor dem Hintergrund dieser und anderer allgemeiner Unsicherheitsfaktoren sollten sich Investoren nicht auf derartige zukunftsorientierte Aussagen verlassen.

Bei dieser Beteiligung handelt es sich um eine mittel- bis langfristige unternehmerische Beteiligung. Rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen können sich während der Laufzeit dieser Beteiligung daher ändern, mit der Folge, dass auch weitere rechtliche oder wirtschaftliche Risiken, die heute nicht erkennbar sind, auftreten können oder realisiert werden.

Bei den im Prospekt allfällig wiedergegebenen Annahmen, Meinungen und Aussichten handelt es sich ausschließlich um Meinungen und Prognosen der Geschäftsführung der Gesellschaft. Sie geben die gegenwärtige Auffassung der Geschäftsführer im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss und damit Risiken ausgesetzt sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass die tatsächlichen Ereignisse wesentlich von der erwarteten Lage abweichen. Weder die Gesellschaft noch die Geschäftsführer können daher für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklung eintreten.

In diesem Zusammenhang wird jedem Anleger empfohlen, die Informationen unter Pkt. 5.2. dieses Prospekts zu beachten!

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	4	
Risikohinweis	6	
Inhaltsverzeichnis	7	
1	Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 Kapitalmarktgesetz haften	10
1.1.	Grundsätzliches	10
1.2.	Die Emittentin	11
1.3.	Der Prospektkontrollor	11
1.4.	Die Treuhänderin	11
1.5.	Berater und Vertriebspartner	11
2	Angaben über die Veranlagung	12
2.1.	Die Veranlagungsbedingungen und Ausstattung der Veranlagung	12
2.2.	Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen	13
2.3.	Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte	13
2.4.	Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes	13
2.5.	Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)	14
2.6.	Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften der Emittentin oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können	14
2.7.	Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden	14
2.8.	Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung	14
2.9.	Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren	14
2.10.	Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind	14
2.11.	Steuerliche Behandlung der Einkünfte	14
2.12.	Zeitraum für die Zeichnung	16
2.13.	Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Übertragung	16
2.14.	Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform	17
2.15.	Angabe der Bewertungsgrundsätze	18
2.16.	Angabe allfälliger Belastungen	18
2.17.	Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte	18
2.18.	Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes	18
2.19.	Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk	19

2.20.	Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten	19
2.21.	Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher	19
2.22.	Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung	19
2.22.1.	Beispielhafte Projektkalkulation	20
2.22.2.	Projektierte Rentabilität und Berechnungsmethode der Rentabilität	21
2.23.	Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden	22
2.24.	Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind	22
2.25.	Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung	22
2.25.1.	Aufgabe der Veranlagung	22
2.25.2.	Ermittlung des Abfindungsguthabens/Aufgabepreises	23
2.26.	Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten	25
2.27.	Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften	26
2.28.	Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall	27
2.29.	Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)	27
3	Angaben über die Emittentin	27
3.1.	Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand	27
3.2.	Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten	27
3.3.	Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)	28
3.4.	Angaben der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung der Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können	28
3.5.	Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerke	28
4	Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)	29
5	Sonstige Angaben zur Veranlagung	29
5.1.	Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung	29
5.2.	Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 KMG zu bilden	30
6	Zusatzangaben für Veranlagungen in Immobilien gemäß KMG – Schema D	35
6.1.	Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 haften	35
6.2.	Angaben über die angebotene Veranlagung in Immobilien	35
6.2.1.	Rechtsform der Veranlagung, Gesamtvolumen und allfällige Stückelung	35
6.2.2.	Art der Veranlagungsgemeinschaft (offene oder geschlossene Form)	35
6.2.3.	Art, Anzahl und Lage (In- und Ausland) der vorhanden Immobilien und Art und Anzahl der zu erwartenden Immobilien	36
6.2.4.	Grundsätze, nach denen die Anschaffung, Veräußerung und Verwaltung der Immobilien erfolgt	36

6.2.5. Vertriebs- und Managementkosten der Veranlagungsgemeinschaft, jeweils nach Höhe und Art der Verrechnung unter Angaben der Leistungen der Verwaltung	36
6.2.6. Rechtsbeziehungen der Veranlagungsgemeinschaft zu den in den Vertrieb und in das Management der Veranlagungsgemeinschaft eingeschalteten Dritten und die von den Dritten verrechneten Kosten und erbrachten oder zu erbringende Leistungen	36
6.2.7. Methoden der Wertermittlung, die innerhalb der Veranlagungsgemeinschaft einheitlich sein müssen	36
6.2.8. Je Immobilie: Anschaffungskosten, vermietbare Flächen, Errichtungsjahr, Summe der Kosten der durchgeführten Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, Summe der Kosten geplanter Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, Art der Betriebskostenverrechnung	36
6.2.9. Bücherliche Belastungen und sonstige Belastungen, soweit sie für die Wertermittlung von wesentlicher Bedeutung sind, je Immobilie	36
6.2.10. Nähere Bestimmungen über die Ermittlung des Jahresgewinns bzw.-überschusses und die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes	37
6.2.11. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresgewinns bzw.-überschusses	37
6.2.12. Darstellung des Kaufpreises der angebotenen Veranlagung samt aller Nebenkosten	37
6.2.13. Art und Umfang der grundbücherlichen Sicherung der Veranlagung	37
6.2.14. Zukünftige Stellung und Rechte des Anlegers bei strukturellen Veränderungen	37
6.2.15. Angaben über allfällige Bezugsrechte und deren Preis bzw. deren Preisermittlung für die Anleger im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens und Angaben, in welcher Form die bestehenden Vermögensrechte der Anleger gegenüber neuen Anlegern gesichert sind oder angemessen ausgeglichen werden	37
6.2.16. Projektierte Rentabilität und Berechnungsmethode der Rentabilität	37
6.2.17. Möglichkeit der Aufgabe der Veranlagung und Ermittlung des Aufgabepreises	37
6.2.18. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall	37
6.3. Angaben über Dritte, die in den Vertrieb der Veranlagung und das Management der Veranlagungsgemeinschaft eingebunden sind	37
6.3.1. Firma und Sitz, Unternehmensgegenstand	37
6.3.2. Personen, die mit der Geschäftsleitung und der Aufsicht über die Geschäftsleitung betraut sind	38
6.3.3. Letzter Jahresabschluss samt Bestätigungsvermerk und etwaiger Geschäftsbericht	38
6.4. Angaben über den Versicherungsschutz je Immobilie	38
6.4.1. Feuerversicherung, deren Versicherungssumme und Deckungsgrad	38
6.5. Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung	38
6.6. Etwaiger Rechenschaftsbericht des Vorjahres	39
7 Kontrollvermerk des Prospektkontrollors	39
Beilage ./1 – Gesellschaftsvertrag	41
Beilage ./2 – Treuhandvertrag	53
Beilage ./3 – Zeichnungsschein	61

1 ANGABEN ÜBER JENE WELCHE GEMÄSS DEN §§ 8 UND 11 KAPITALMARKTGESETZ HAFTEN

1.1. Grundsätzliches

Es bestehen keine Bevollmächtigungen Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind und, falls solche erfolgen, darf der Anleger nicht darauf vertrauen, dass diese Informationen und Erklärungen von der Emittentin autorisiert worden sind.

Der Inhalt dieses Prospektes ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen. Jedem Anleger wird empfohlen, vor Zeichnung der Beteiligung einen kaufmännischen Berater seines Vertrauens, einen Steuerberater oder einen Rechtsanwalt zu konsultieren, um individuelle rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Beratung einzuholen.

Chancen und Risiken der in diesem Prospekt dargestellten Beteiligung treffen ausschließlich den Anleger. Es werden von der Emittentin keine verbindlichen Renditeprognosen abgegeben.

Alle Ausführungen und Zahlenbeispiele in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Stand der Planung und basieren auf der in Österreich geltenden Gesetzeslage, der aktuellen Rechtsprechung der jeweiligen Höchstgerichte und der herrschenden Verwaltungspraxis zum Zeitpunkt der Prospekterstellung. Die dem Prospekt zugrunde gelegten Zahlen und die aus ihnen abgeleiteten Ergebnisse basieren auf Annahmen über die Entwicklung der geplanten Geschäftsaktivitäten der Emittentin, deren Erreichung aus heutiger Sicht noch nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden kann. Der tatsächliche Verlauf der Geschäftsentwicklung der Emittentin stellt ein typisches wirtschaftliches Risiko dar, das vom Anleger getragen werden muss. Der Anleger profitiert einerseits bei einer guten Unternehmensentwicklung von den Chancen, andererseits sind aber auch die Folgen des Nichteintretens der Unternehmensziele das wirtschaftliche Risiko des Anlegers und ist von diesem zu tragen. **Das Maximalrisiko der Veranlagung ist der Totalverlust und somit der Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals.**

Die im Prospekt beschriebenen und von den Anlegern angestrebten wirtschaftlichen und steuerlichen Effekte der Beteiligung hängen, zumindest teilweise, auch von der individuellen Steuersituation des Anlegers ab. Folgen aus einer Änderung der österreichischen Gesetzeslage, der jeweiligen steuerlichen Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung der jeweiligen Höchstgerichte sind ausschließlich Risiko des Anlegers und von diesem zu tragen. Auch aus diesem Grund wird jedem Anleger empfohlen, vor Zeichnung einer Beteiligung einen kaufmännischen Berater, Steuerberater oder Rechtsanwalt seines Vertrauens zu konsultieren, um steuerliche Fragen, insbesondere im Hinblick auf seine individuelle Steuersituation, zu klären.

Mündliche Absprachen mit dem Anleger erlangen erst mit gesonderter schriftlicher Bestätigung durch die Emittentin ihre Gültigkeit.

Gemäß § 11 Abs. 6 KMG ist die Prospekthaftung der gemäß § 11 haftenden Personen insgesamt, mit Ausnahme des nachgewiesenen Vorsatzes, auf den für die Beteiligung bezahlten Kaufpreis zuzüglich Spesen und Zinsen (diese gemessen an der Durchschnittsverzinsung von Anlagen vergleichbarer Bindungsdauer), begrenzt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder die gemäß §§ 8 und 11 KMG haftenden Personen (siehe die Punkte 1.2. ff), noch sonstige Personen für etwaige, in diesem Prospekt prognostizierte Renditen der Veranlagung haften. Falls die zu Grunde gelegten steuerlichen Annahmen nicht eintreten sollten, könnten die dann erreichbaren Rückflüsse mit hoher Wahrscheinlichkeit unter den, sonst bei Kapitalanlagen mit vergleichbarer Bindungsdauer am Markt erzielbaren Erträgen liegen.

Für Vermögensschäden, die den Anlegern aus einer fehlerhaften Aufklärung und Beratung entstehen, besteht eine Haftung nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ersatzansprüche können nicht aus dem Umstand abgeleitet werden, dass infolge allenfalls unrichtiger oder unvollständiger Prospektangaben die im Prospekt beschriebene Veranlagung nicht erworben wurde.

Jedem Anleger (im Folgenden auch „Anleger“, „Treugeber“ oder „Gesellschafter“) haften die Emittentin, der Prospektkontrollor, die Treuhänderin und die autorisierten Vertriebspartner für den Schaden, der ihm im Vertrauen auf die Prospektangaben oder die sonstigen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Angaben (§ 7 KMG), die für die Beurteilung der Veranlagung erheblich sind, entstanden ist wie folgt:

1.2. Die Emittentin

Die Emittentin, die Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG, mit Sitz in Wien (im Folgenden auch „Gesellschaft“) haftet gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 KMG für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden seiner Mitarbeiter oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, unrichtige oder unvollständige Angaben.

Die Gesellschaft erklärt, dass alle Angaben im Veranlagungsprospekt, die für die Beurteilung einer Veranlagung erheblich sind, richtig und vollständig sind. Prognosen oder Bewertungen über künftige Entwicklungen, die in diesem Prospekt wiedergegeben werden, liegen Annahmen zugrunde, die zum Zeitpunkt der Prospekterstellung bekannt waren und in diesem Prospekt dargelegt sind. Für den Eintritt dieser Annahmen kann von der Gesellschaft keine Haftung übernommen werden.

1.3. Der Prospektkontrollor

Der Prospektkontrollor, die ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden auch „Prospektkontrollor“), haftet gemäß § 11 Abs. 1 Z 2a KMG für durch eigenes grobes Verschulden oder durch grobes Verschulden seiner Mitarbeiter oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, im Falle, dass unrichtige oder unvollständige Kontrollen erfolgten.

1.4. Die Treuhänderin

Die Anleger können ihren Kommanditanteil auch über eine Treuhänderin verwalten lassen. Die Treuhänderin, die BVT Beteiligungsverwaltung und Treuhand GmbH mit Sitz in Wien, FN 301405 v (im Folgenden auch „Treuhandkommanditistin“), haftet gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 KMG für die Entgegennahme der Vertragserklärung, soweit sie oder ihre Mitarbeiter die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne der Z 1 oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhandkommanditistin ist der vom Treugeber mit der Treuhandkommanditistin zu schließende Treuhandvertrag. Die Treuhandkommanditistin hält ihren Kommanditanteil an der Gesellschaft im eigenen Namen, jedoch für Rechnung aller Treugeber, die mit ihr einen Treuhandvertrag abschließen. Nach treuhändiger Übernahme des Kommanditanteils an der Gesellschaft durch die Treuhandkommanditistin sind wirtschaftlich die Treugeber Kommanditisten der Gesellschaft. Der Treugeber erkennt bei Vertragsabschluss an, dass für die Treuhandkommanditistin keine Verpflichtung zur Prüfung und Überwachung des Beteiligungsangebotes besteht.

1.5. Berater und Vertriebspartner

Die von der Gesellschaft autorisierten Vermittler der Veranlagung, sofern die in Anspruch genommenen Personen den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Veranlagungen gewerbsmäßig betreiben, haften wenn sie gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 KMG die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 KMG gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben.

Gemäß § 11 Abs. 6 KMG ist die Haftung gegenüber jedem einzelnen Anleger, sofern das schädigende Verhalten nicht auf Vorsatz beruht, auf den für die Veranlagung bezahlten Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises begrenzt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige prognostizierte Renditen von der Haftung nicht erfasst sind. Für Vermögensschäden, die dem Anleger aus einer fehlerhaften Aufklärung oder Beratung entstehen, besteht eine Haftung nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

2 ANGABEN ÜBER DIE VERANLAGUNG

2.1. Die Veranlagungsbedingungen und Ausstattung der Veranlagung

Der Anleger erwirbt wahlweise direkt als Kommanditist oder indirekt als Treugeber im Rechtssinne Anteile am Gesellschaftsvermögen. Die Anteile gewähren eine Beteiligung an den Ergebnissen der Gesellschaft und ein sich an der Beteiligung an den Gewinnen richtendes Recht auf die Teilnahme an Ausschüttungen sowie dem Liquidationserlös der Gesellschaft. Weiters hat der Anleger im Falle seines Ausscheidens Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

Für die Beteiligung sind der diesem Prospekt beigeschlossene Gesellschaftsvertrag, wenn sich der Kunde für eine Treuhandschaft entscheidet, der Treuhandvertrag und der Zeichnungsschein, maßgeblich. Mit der Unterfertigung des Zeichnungsscheines bestätigt der Anleger ausdrücklich, den Inhalt dieses Prospektes, des Gesellschaftsvertrags sowie bei Inanspruchnahme der Treuhänderin, auch den Treuhandvertrag vollständig zu kennen und sie als Grundlage für die Veranlagung anzuerkennen.

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 10.000 höhere Beträge müssen ohne Rest (und ohne Berücksichtigung des zusätzlich zu leistenden Agios) einem Vielfachen von EUR 1.000 entsprechen. Sofern die Kommanditeinlage eines (Treuhand-)Kommanditisten mehr als 20% der gesamten Kommanditeinlage beträgt, ist sein Stimmrecht mit 20% der gesamten Kommanditeinlage begrenzt (Höchststimmrecht).

Auf die Einlage (Nominale) wird ein Agio eingehoben. Die Einlagen des Anlegers sind zzgl. des Agios zu leisten. Die Treuhänderin ist berechtigt, die Erhöhung ihres Kapitalanteils an der Gesellschaft auf Rechnung des Treugebers davon abhängig zu machen, dass der Treugeber seinen Einlagebetrag zzgl. Agio vorab einbezahlt hat. Die Einzahlung der Einlage zzgl. Agio erfolgt auf das Konto der Gesellschaft. Der Treugeber begründet im Fall der Übernahme der treuhändigigen Kommanditbeteiligung durch die Treuhandkommanditistin eine Mitunternehmerschaft im Sinne des § 24 BAO an der Gesellschaft. Leistet ein Anleger seine Gesamteinlage zzgl. Agio nicht, so kommt kein Vertrag zustande.

Soweit eine einmal geleistete Kommanditeinlage nicht an den Anleger rückgewährt wurde oder er Gewinnanteile entnimmt, obwohl frühere Verlustzuweisungen noch nicht durch spätere Gewinne der Gesellschaft ausgeglichen wurden, trifft den Anleger keine Nachschusspflicht und es besteht keine Haftung über die von ihm getätigte Kommanditeinlage hinaus. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet und kann aufgelöst werden, wenn die Komplementärin und Kommanditisten mit einer Mehrheit von mindestens 75% der sämtlichen Kommanditisten zustehenden Stimmen zum Ende eines Geschäftsjahrs die Auflösung beschließen.

Scheidet ein Anleger durch Kündigung oder aus sonstigen im Gesellschaftsvertrag oder im Treuhandvertrag geregelten Gründen aus, so hat er Anspruch auf eine Abfindung, die dem anteiligen Verkehrswert (gemäß der entsprechenden Beteiligungsquote) der Gesellschaft entspricht, wobei im Fall einer Kündigung oder eines Ausscheidens eines Gesellschafters, ohne dass die gesamte Gesellschaft durch alle Gesellschafter gekündigt wird, jedenfalls ein Abschlag in Höhe von 15% in Abzug zu bringen ist. Am 30. September eines jeden Jahres sind (vorbehaltlich § 15 Z 7 Gesellschaftsvertrag) jegliche zu diesem Zeitpunkt bestehenden und unstrittig feststehenden Abfindungsansprüche ausgeschiedener Kommanditisten, jedoch ausdrücklich unter Berücksichtigung und bis zur Höhe der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Beschränkungen, zur Zahlung fällig. Abfindungsansprüche ausscheidender Gesellschafter gehen im jeweiligen Geschäftsjahr dem Entnahmeanspruch der übrigen (verbleibenden) Gesellschafter vor, sodass die übrigen Gesellschafter Entnahmen – soweit gesetzlich zulässig – nur nach Berücksichtigung der vorangegangenen Zahlungen dieser Abfindungsansprüche tätigen können.

Der Anleger ist berechtigt, seine Kommanditbeteiligung, ganz oder in Teilen, auf einen Dritten zu übertragen, vorausgesetzt, dass die Kommanditeinlage eines Kommanditisten immer den Mindestanforderungen gemäß § 4 Z 1 des Gesellschaftsvertrags (hinsichtlich der Höhe und Teilbarkeit durch EUR 1.000) zu entsprechen hat. Der Anleger hat im Falle der Übertragung seines Anteils die Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Für den Fall, dass mehrere Personen einen Kommanditanteil gemein-

schaftlich halten, so haben sich diese Personen bei der Ausübung ihrer Rechte aus dem Kommanditanteil durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Der Anleger ist entweder direkt oder über die Treuhandkommanditistin am Vermögen, der Wertsteigerung sowie am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft gemäß § 8 Gesellschaftsvertrag beteiligt. Dies gilt auch für Veräußerungs- und Liquidationserlöse. Gewinn- und Verlustzuweisungen sind grundsätzlich nicht beschränkt.

2.2. Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen

Zahlstelle für Einzahlungen ist das am Zeichnungsschein genannte Konto der Gesellschaft. Die Einreichungsstellen für die gezeichnete Veranlagung sind die Gesellschaft sowie die von der Gesellschaft autorisierten Vertriebe der Veranlagung. Da diese Veranlagung nicht durch ein Wertpapier verbrieft ist, gibt es keine Hinterlegungsstelle und daher auch keine Depotbank.

2.3. Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte

Die Gesellschaft hat bisher keine Vermögensrechte ausgegeben.

2.4. Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebots

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft nach österreichischem Recht, ihre Rechtsverhältnisse und ihre Rechtsbeziehungen zu den Anlegern unterliegen österreichischem Recht. Persönlich haftender Gesellschafter ist die Vienna Equity C.T. GmbH (Komplementärin), mit Sitz in Wien, FN 341300 m.

Die Beteiligung erfolgt in Form von Kommanditanteilen an der Gesellschaft. Der Anleger wird direkt als Kommanditist oder auf Wunsch mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligt. Das bedeutet, dass im Falle einer Treuhandenschaft der Treugeber die, auf seine Beteiligung entfallende, Einlageverpflichtung der Treuhandkommanditistin übernimmt. Im Gegenzug stehen ihm anteilig alle wirtschaftlichen Vorteile, aber auch sämtliche Lasten und Haftungen aus seinem (von der Treuhandkommanditistin treuhändig gehaltenen) Kommanditanteil zu.

Den Kommanditisten steht gemäß § 5 Gesellschaftsvertrag in Bezug auf sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft gemäß § 12 Gesellschaftsvertrag (unabhängig davon, ob es sich um gewöhnliche oder außergewöhnliche Geschäftshandlungen handelt) ein Weisungsrecht gegenüber der Komplementärin zu. Die Ausübung des Weisungsrechtes bedarf der einfachen Beschlussmehrheit der Gesellschafterversammlung. Schriftliche Beschlussfassung gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrags ist zulässig. Hinsichtlich der Angaben zur Geschäftsführung, Vertretung und Weisungsrecht der Kommanditisten verweisen wir auf § 5, hinsichtlich der Gesellschafterbeschlüsse auf § 12 des Gesellschaftsvertrags.

Im Falle einer Treuhandenschaft haben die Treugeber das Recht, der Treuhandkommanditistin schriftliche Weisungen betreffend die Ausübung des auf den treuhändig gehaltenen Kommanditanteil entfallenden Stimmrechts zu erteilen. Hierzu verweisen wir auf die Bestimmungen § 4 des Treuhandvertrages.

Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Einlage ein- oder mehrmals über den Betrag von EUR 3.500.000 zu erhöhen. Die Kapitaleinlage pro Anleger beträgt mindestens EUR 10.000 (zzgl. Agio). In jedem Fall muss die Einlage (Nominale) ohne Rest und ohne Berücksichtigung des Agios durch EUR 1.000 teilbar sein. Sofern die Kommanditeinlage eines (Treuhand-)Kommanditisten mehr als 20% der gesamten Kommanditeinlage beträgt, ist sein Stimmrecht mit 20% der gesamten Kommanditeinlage begrenzt (Höchststimmrecht). Sollte das Veranlagungsvolumen EUR 2.000.000 unterschreiten, behalten sich die Emittentin und die Treuhandkommanditistin vor, mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis der Zustimmung der übrigen Gesellschafter die Gesellschaft zu beenden und zu liquidieren. In diesem Fall hat die Treuhandkommanditistin das Recht, den Treuhandvertrag vorzeitig zu kündigen und die treuhändig übernommenen (aber noch nicht in Beteiligungen am Emittenten investierten) Zeichnungsbeträge durch die Gesellschaft wieder an die Anleger herauszugeben.

Die Liegenschaft GB 01510 Pötzleinsdorf EZ 857 wurde mit Kaufvertrag vom 26.04.2018 angekauft. Es soll darauf ein Neubau errichtet und anschließend zur Gänze oder Teilen gewinnbringend veräußert werden.

Der Ankauf und die Entwicklung der Liegenschaft werden zum überwiegenden Teil mit Fremdkapital einer österreichischen Bank finanziert.

Dem Anleger soll die Möglichkeit gegeben werden an dem Unternehmenserfolg der Emittentin teilzuhaben und dabei durch die Investition des zur Verfügung stehenden Anlagekapitals nach Abzug der Kosten (inkl. jenen gemäß Punkt 2.14.) Erträge zu erzielen.

2.5. Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)

Die gegenständliche Veranlagung ist eine geschlossene Veranlagungsform in der Rechtsform einer unmittelbaren oder mittelbaren Kommanditbeteiligung. Anleger kann jede natürliche oder juristische, in Österreich steuerpflichtige Person sein.

2.6. Art und Anzahl sonstiger Veranlagungsgemeinschaften der Emittentin oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können

Die Gesellschaft hat zum Zeitpunkt der Prospekterstellung und -veröffentlichung keine weiteren Veranlagungsgemeinschaften. Zu Details über Gesellschaften und sonstigen Personen im wirtschaftlichen Naheverhältnis der Emittentin wird auf Kapitel 3 verwiesen.

2.7. Angaben der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden

Diese Veranlagung wird nicht an Börsen gehandelt. Die Emittentin hat auch keine sonstigen Wertpapiere ausgegeben, die an Börsen gehandelt werden oder notieren.

2.8. Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung

Es bestehen keine Haftungserklärungen Dritter zugunsten dieser Veranlagung.

2.9. Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren

Es gibt keine Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren.

2.10. Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit der Emittentin identisch sind

Das im Rahmen der Emission aufgebrauchte Nominale steht in vollem Ausmaß zur wirtschaftlichen Verfügung der Gesellschaft.

2.11. Steuerliche Behandlung der Einkünfte

Die steuerliche Konzeption dieses Veranlagungsangebotes beruht auf der österreichischen Gesetzgebung für in Österreich abkommensrechtlich ansässige natürliche oder juristische Personen. Die nachfolgenden Angaben können nicht sämtliche steuerlichen Aspekte, die sich aus der persönlichen Situation des Anlegers ergeben, berücksichtigen. Es wird daher dringend empfohlen, sich bezüglich der persönlichen Steuerfolgen fachkundig beraten zu lassen. Die endgültige Feststellung der Besteuerungsgrundlage obliegt dem jeweils zuständigen Finanzamt. Eine Haftung für die von der Gesellschaft angestrebte, steuerliche Behandlung kann daher nicht übernommen werden. Im Folgenden werden die einkommensteuerlichen Bestimmungen nach österreichischem Ertragssteuerrecht für in Österreich gelegene Immobilien erläutert:

Gemäß § 24 Bundesabgabenordnung werden Wirtschaftsgüter, die zu treuen Händen für einen Treugeber (Anleger) erworben sind, dem Treugeber zugerechnet. Die Kommanditanteile der Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG werden daher in wirtschaftlicher Betrachtungsweise steuerlich den Anlegern zugerechnet. Dies gilt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Treuhandvertrages auch für die daraus resultierenden Einkünfte.

Die Gesellschaft als Kommanditgesellschaft ist in ertragssteuerlicher Hinsicht nicht Steuersubjekt. Das bedeutet, dass das in einem Wirtschafts-/Kalenderjahr erzielte Ergebnis nicht bei der Gesellschaft selbst besteuert wird, sondern unmittelbar bei ihren Gesellschaftern nach Maßgabe ihrer Beteiligung. Die steuerli-

chen Ergebnisse der Personengesellschaft werden im Wege der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung nach § 188 Bundesabgabenordnung anteilig bei ihren Gesellschaftern erfasst, wenn diese Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt und wenn an den Einkünften „derselben Einkunftsart“ mehrere Personen beteiligt sind. Die Gesellschaft ist eine Personengesellschaft mit Gewinnerzielungsabsicht. Der Anleger ist mit seiner Beteiligung steuerlicher Mitunternehmer und erzielt Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb gemäß § 23 Abs. 2 EStG. Die dem Anleger anteilig zugewiesenen Ergebnisse aus der gegenständlichen Beteiligung sind im Veranlagungswege zur Einkommensteuer zu erklären. Im Rahmen der Veranlagung erfolgt zunächst ein Ausgleich mit anderen Ergebnissen aus gewerblichen Einkünften und im zweiten Schritt der Ausgleich mit Ergebnissen aus anderen Einkunftsarten. Die Zuweisung vom Ergebnis orientiert sich ausschließlich am Ausmaß der Beteiligung des Anlegers und ist betragsmäßig nicht limitiert. Es wird darauf hingewiesen, dass der besondere Steuersatz für Grundstücksveräußerungen nicht zur Anwendung kommt, da dieser besondere Steuersatz nicht für Grundstücke gilt, die dem Umlaufvermögen zuzurechnen sind (§ 30a Abs 3 Z 1 EStG). Die Besteuerung erfolgt daher zum progressiven Steuersatz des jeweiligen Anlegers.

Zu beachten sind die gesetzlichen Richtlinien für Kommanditanteile, die einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Gemäß § 2 Abs. 2a EStG besteht ein Verlustausgleichs- und Verlustvortragsverbot für negative Einkünfte aus einer Beteiligung an Gesellschaften, wenn das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht. Das Erzielen steuerlicher Vorteile steht dann im Vordergrund, wenn der Erwerb der Beteiligung allgemein angeboten wird und die Rendite nach Steuer mehr als das Doppelte beträgt als die Rendite ohne Berücksichtigung der steuerlichen Bestimmungen. Weiters steht der steuerliche Vorteil dann nicht im Vordergrund, wenn es sich bei einer Beteiligung um ein hohes außersteuerliches Risiko handelt, wie dies bei Beteiligungen in besonders risikoreichen Branchen gegeben ist, die Zuweisung von Gewinn und Verlust betragsmäßig nicht limitiert ist und keine Vereinbarung über eine zeitliche Begrenzung der Beteiligung vorliegt. Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 wurde mit § 23a EStG eine Regelung für Verluste bei kapitalistischen Mitunternehmern mit beschränkter Haftung eingeführt. Gemäß § 23a EStG sind bei natürlichen Personen Verluste eines kapitalistischen Mitunternehmers insoweit nicht ausgleichs- oder vortragsfähig (Wartetastenverluste), als dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Dies gilt nicht, soweit die Verluste aus einem Überhang von Sonderbetriebsausgaben entstehen. Ein Gesellschafter ist als kapitalistischer Mitunternehmer anzusehen, wenn er Dritten gegenüber nicht oder eingeschränkt haftet und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet. Wartetastenverluste sind mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre (einschließlich Übergangs- und Veräußerungsgewinnen) zu verrechnen oder werden zu ausgleichs- und abzugsfähigen Verlusten in Höhe der in einem späteren Wirtschaftsjahr geleisteten Einlagen soweit sie die Entnahmen übersteigen. In der Einkünftefeststellungserklärung ist für jeden kapitalistischen Mitunternehmer die Entwicklung des steuerlichen Kapitalkontos und der Wartetastenverluste für das betreffende Wirtschaftsjahr darzustellen. § 23a EStG ist erstmals für Verluste aus Wirtschaftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

Weiters ist zu beachten, dass nur jene Einkunftsquellen einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigen sind, die auf Dauer gesehen zu einem Gesamtgewinn bzw. Gesamtüberschuss führen. Andernfalls liegt Liebhaberei vor. Das Vorliegen oder Nichtvorliegen steuerlicher Liebhaberei kann bei der Feststellung des Unternehmensergebnisses nach § 188 BAO durch das Betriebsfinanzamt oder bei der Veranlagung des Anlegers durch sein Wohnsitzfinanzamt Gegenstand einer Prüfung sein. Durch Geltendmachung anderer Sonderbetriebsausgaben oder Fremdfinanzierung oder Schenkung vor Erzielung eines steuerlichen Gewinns der Beteiligung durch den Anleger kann das Erreichen eines Gesamtgewinnes verhindert werden und dadurch die Beteiligung als Liebhaberei eingestuft werden.

Bei Abschichtung der Beteiligung ist der erzielte Veräußerungsgewinn gemäß EStG zu versteuern. Veräußerungsgewinn im Sinne des § 24 Abs. 1 EStG errechnet sich aus dem Veräußerungserlös und der Höhe des steuerlichen Kapitalkontos, das sich aus Einlagen und Entnahmen sowie Gewinn- und Verlustzuweisungen errechnet. Über Antrag sind gemäß § 37 Abs. 2 EStG Einkünfte beginnend mit dem Veranlagungsjahr, dem der Vorgang zuzurechnen ist, gleichmäßig verteilt auf drei Jahre anzusetzen, wenn seit der Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind. Ab dem Jahr 2016 entstandene Wartetastenverluste sind mit Veräußerungsgewinnen verrechenbar.

Im Falle eines Konkurses oder Sanierungsverfahrens der Gesellschaft kann es aufgrund eines negativen Kapitalkontos zu einer Nachversteuerung kommen. Es muss des Weiteren darauf hingewiesen werden und jedem Anleger muss bewusst sein, dass eine Beurteilung der Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG als AIF und in der Folge eine Beurteilung der Komplementär-GmbH als AIFM durch eine geänderte Ansicht der FMA als zustän-

dige Aufsichtsbehörde und durch die Finanzverwaltung in Fragen der steuerlichen Beurteilung nicht ausgeschlossen werden kann. Eine solche Beurteilung könnte für die Veranlagung deutlich negative wirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen haben. In steuerlicher Betrachtung, die aufsichtsrechtliche Würdigung ist dazu eine entscheidende rechtliche Vorfrage (gem. § 186 Abs 1 Z 2 InvFG 2011), würden in diesem Fall die Einkünfte gem. § 27 EStG (Einkünfte aus Kapitalvermögen) in Verbindung mit § 186 InvFG 2011 zu ermitteln sein. Die steuerlichen Ausführungen zu der in diesem Prospekt beschriebenen Veranlagung wären daher zum größten Teil in Hinblick auf die Änderungen der Einkunftsart (von § 23 EStG zu § 27 EStG) zu korrigieren.

Juristische Person als Anleger

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich vorrangig auf die steuerlichen Wirkungen bei einer österreichischen Kapitalgesellschaft als Anleger (GmbH, AG).

Die dem Anleger anteilig zugewiesenen Ergebnisse aus der gegenständlichen Beteiligung (laufende Einkünfte als auch Veräußerungsgewinne) sind grundsätzlich im Veranlagungswege zur Körperschaftsteuer zu erklären. Der Körperschaftsteuerpflicht in Österreich unterliegen aber nur jene Ergebnisse, welche aus in Österreich gelegenen Immobilien resultieren. Diese stellen Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei der juristischen Person als Anleger dar und unterliegen der 25%igen Körperschaftsteuer.

Bei Veräußerung oder Abschichtung der Beteiligung selbst stellt das daraus resultierende Ergebnis bei der juristischen Person ebenfalls Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar, welche mit 25% Körperschaftsteuer zu versteuern sind.

Die für Körperschaften geltenden Verlustzuweisungsbeschränkungen des § 2 Abs. 2a EStG, welche auf negative Einkünfte aus Beteiligungen an Gesellschaften, wenn das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund stehen, sind anzuwenden. Sollten daher die Renditen nach Steuern doppelt so hoch sein wie die Renditen vor Steuern, ist die Verlustzuweisungsbeschränkung anzuwenden. Etwaige Verluste sind Wartetastenverluste und können nur mit späteren Gewinnen verrechnet werden.

Die Regelungen des § 23a EStG betreffend Wartetastenverluste bei kapitalistischen Mitunternehmern ist auf Körperschaften nicht anwendbar.

Hinweis: Vor Zeichnung dieser Veranlagung wird jedem Anleger empfohlen seine persönliche, wirtschaftliche und steuerliche Situation und damit sein Risiko mit einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu besprechen.

2.12. Zeitraum für die Zeichnung

Das Angebot beginnt gemäß § 2 Abs. 1 KMG einen Werktag nach Veröffentlichung dieses Prospekts. Das Angebot ist bis zum 31.12.2018 befristet. Diese Angebots- bzw. Zeichnungsfrist kann jedoch einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft verlängert werden, längstens jedoch bis zum 31.12.2019. Die Zeichnungsfrist endet jedenfalls mit Erreichen des Platzierungsvolumens iHv. EUR 3.500.000 bzw. im Fall der Erhöhung des Platzierungsvolumens, wenn dieser erhöhte Betrag eingeworben ist.

2.13. Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Übertragung

Die angebotene Beteiligung ist nur eingeschränkt handelbar. Sie wird nicht an der Börse oder einem sonstigen geregelten Sekundärmarkt gehandelt. Die Veranlagung kann somit nur sehr schwer oder gar nicht veräußert werden. Darüber hinaus ist die ordentliche Kündigung der Gesellschaft aufgrund des Kündigungsverzichts erstmalig zum 31.12.2023 möglich.

Die Beteiligung kann gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und des Treuhandvertrages vom Anleger auf einen Dritten übertragen werden. Der Rechtsnachfolger hat alle Rechte und Pflichten aus der Veranlagung zu übernehmen. Ein Rückkauf der Beteiligung vom Anleger durch die Emittentin ist nicht vorgesehen. Zur Handelbarkeit siehe auch das Kapitel Risikohinweise Pkt. 5.2.

Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag des Treugebers kann stets nur mit Zustimmung der Treuhänderin und nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Treuge-

ber hat im Falle der Übertragung die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die Zustimmung der Treuhänderin zur Übertragung von Rechten und Pflichten an einen neuen Treugeber kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn der übertragende Treugeber nicht vor der Übertragung gegenüber der Treuhänderin schriftlich und unwiderruflich erklärt, dass er nach Übertragung keine Rechte und Forderungen gegenüber der Treuhänderin mehr aus dem übergegangenen Treuhandverhältnis ableitet. Teilübertragungen sind zulässig, wenn die Bestimmungen in § 2 Abs. 2 des Treuhandvertrages eingehalten werden. Bei jeder Übertragung werden alle für den Treugeber geführten Konten unverändert und einheitlich fortgeführt. Der Übergang einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich nur einzelner Konten des Treugebers ist nicht möglich.

Von einer Übertragung oder Verpfändung hat der Treugeber die Treuhänderin spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu verständigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird die Übertragung erst zum nächst zulässigen Termin wirksam.

Die Anteile sind vererblich. Das Treuhandverhältnis wird mit dem Erben fortgesetzt. Mehrere Erben haben sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der sich mit einer beglaubigt unterfertigten Vollmacht gegenüber der Treuhandkommanditistin zu legitimieren hat.

2.14. Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform

Es wird grundsätzlich auf § 6 des Gesellschaftsvertrags sowie § 7 des Treuhandvertrages hingewiesen.

Die Gesellschaft verrechnet dem Anleger beim Erwerb von Kommanditanteilen eine Verkaufsgebühr (Agio), wie im Zeichnungsschein angegeben, dies ist auch auf Kapitalerhöhungen anzuwenden.

Die geschäftsführende Komplementärin erhält für die Haftungsübernahme einmalig ein Haftungsentgelt iHv. 1% der Summe aus den gesamten eingezahlten Kommanditeinlagen und dem gesamten der Gesellschaft zur Umsetzung des Erwerbs und der Entwicklung der Liegenschaft vertraglich zustehenden Fremdkapitals (diese Summe nachfolgend kurz das „Projektvolumen“) und für ihre Tätigkeit betreffend Immobilienmanagement sowie betreffend die Aufteilung der Ergebnisse auf die Kommanditisten (inklusive Verwaltung und/oder Erstellung notwendiger Beilagen für Steuererklärungen), die Abwicklung laufender Entnahmen und Verwaltung der Stammdaten eine laufende Vergütung in Höhe von 0,05% des Projektvolumens monatlich, fällig jeweils zum Monatsbeginn. Solange die Höhe des endgültigen Projektvolumens noch nicht feststeht, kann die Gesellschaft der Komplementärin einen entsprechend erwarteten Betrag monatlich akontieren (und ein etwaiger Differenzbetrag zwischen dem akontierten Betrag und dem tatsächlich zustehenden Betrag ist nach Feststehen des Projektvolumens dann unverzüglich abzurechnen).

Für Marketing, Vertrieb und Kapitalbeschaffung erhält die ARAX Capital Partners GmbH einmalig 2% des Projektvolumens sowie das bei der Zeichnung der Anteile an der Gesellschaft berechnete Agio, welches an die autorisierten Vertriebe weitergeleitet wird.

Für sämtliche Leistungen in Zusammenhang mit der Planung und Konzeption, Entwicklung und Strukturierung des Beteiligungsangebots inkl. Prognose-, Liquiditäts-, Liebhaberei-, §2 Abs 2a EStG Berechnung etc. sowie für das Finanzierungskonzept, die Verhandlung und den Abschluss einer entsprechenden Fremdfinanzierung und zur Abgeltung der mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten erhält die Komplementärin eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,5% des Projektvolumens. Etwaige Kosten der anwaltlichen Beratung im Zuge der Prospekterstellung, der Prospektprüfung und Prüfung von Prospektnachträgen durch den Prospektcontroller, der Hinterlegung des Prospekts bei der Österreichischen Kontrollbank sowie die Kosten § 8 Abs. 2 KMG für die Haftpflichtversicherung, die Prospektcontroller im Zusammenhang mit dem öffentlichen Anbot abschließen müssen, sind, soweit sie nicht direkt von der Gesellschaft als Emittentin getragen werden, der Komplementärin gegen entsprechenden Nachweis zu ersetzen.

Die Komplementärin erhält bei Veräußerung der Immobilie oder Teilen davon für Marketing und die Organisation der Arbeiten und die Abwicklung des Verkaufes eine Vergütung in Höhe von 4% des Nettoverkaufserlöses (ohne eine etwaige USt). Der Komplementärin steht es dabei frei, beim Verkauf auf eigene Kosten Dritte (Immobilienmakler) einzubeziehen oder den Verkauf selbst durchzuführen.

Weiters ist die Komplementärin am Gewinn der Gesellschaft sowie am Liquidationserlös abzüglich der von den Kommanditisten geleisteten Kommanditeinlage gemäß § 8 Gesellschaftsvertrag grundsätzlich im Verhältnis 50:50 zwischen den Kommanditisten und der geschäftsführenden Komplementärin beteiligt, doch haben die Kommanditisten eine Präferenz, sodass ihnen zuerst ein Betrag zusteht, welcher der Höhe der geleisteten Kommanditeinlage und der den auf die geleistete Kommanditeinlage aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 5% p.a. einfach verzinst seit 01.01.2019 (einschließlich) bis zum jeweiligen Tag der Auszahlung entspricht (dieser Betrag die „Zinspräferenz“). Übersteigt der Gewinn oder Liquidationserlös diesen Betrag der Zinspräferenz, so steht der darüber hinausgehende Betrag insoweit allein der Komplementärin zu, bis diese den gleichen Betrag in Höhe der Zinspräferenz erhalten hat wie die Kommanditisten.

Sämtliche der Komplementärin zustehenden Entgelte, Vergütungen und Kostenersätze verstehen sich jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

Etwaiige Leistungen der Treuhänderin zugunsten eines einzelnen Treugebers wird die Treuhänderin dem jeweiligen Treugeber gesondert in Rechnung stellen.

2.15. Angabe der Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss erfolgt nach den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften. Das Auseinandersetzungsguthaben bei Ausschluss oder Liquidation ermittelt sich gemäß § 15 Gesellschaftsvertrag.

2.16. Angabe allfälliger Belastungen

Es bestehen mit Ausnahme der im Punkt 2.14. angeführten Kosten keine Belastungen, welche über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit einer Kommanditgesellschaft hinausgehen.

2.17. Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte

Zu den Bestimmungen über die Buchführung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses wird auf den Gesellschaftsvertrag § 10 verwiesen. Demnach hat die geschäftsführende Komplementärin innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss zu erstellen und sodann den Kommanditisten innerhalb von vier Wochen ab Aufstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Zugleich hat die geschäftsführende Komplementärin den Kommanditisten die Abrechnung über deren Beteiligung am Gewinn und Verlust vorzulegen.

Im Falle einer Treuhandschaft übermittelt die Treuhänderin dem Treugeber die Berichte der Gesellschaft sowie die Mitteilung über das jeweilige Jahresergebnis des Geschäftsjahres in elektronischer Form und stellt diese dem Treugeber über den Investorenbereich des von der Treuhänderin betriebenen und allen Treugebern zugänglichen Internetportals zur Verfügung. Jeder Treugeber erhält einen eigenen Zugangscod für den Investorenbereich für dieses Internetportal und erklärt sich hiermit ausdrücklich mit der Informationsübermittlung über diesen Weg einverstanden. Nach Wahl der Treuhänderin kann die Übermittlung von Berichten und sonstigen Informationen der Gesellschaft aber auch schriftlich per Post oder mittels Telefax erfolgen.

2.18. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes

Die Höhe der Beteiligungsquote der Gesellschafter zur Teilnahme am (sich nach Abzug der Vergütungen für die geschäftsführende Komplementärin ergebenden jährlichen) Gewinn und Verlust sowie am Liquidationserlös berechnet sich wie folgt:

Die Kommanditisten haben einen bevorzugten Anspruch (Gewinn- und Liquidationspräferenz) auf einen etwaigen Gewinn oder Liquidationserlös in Höhe der geleisteten Kommanditeinlage. Von jeglichem Gewinn oder Liquidationserlös steht ihnen daher ein Betrag bevorzugt zu, bis sie in Summe einen Betrag in Höhe ihrer Einlage erhalten haben. Sobald ein Betrag an die Kommanditisten in Höhe der Gewinn- und Liquidationspräferenz ausgezahlt wurde, ist ein darüber hinausgehender Gewinn- bzw. Liquidationserlös zwar grundsätzlich im Verhältnis 50:50 zwischen den Kommanditisten und der geschäftsführenden

Komplementärin zu teilen, doch haben auch hier die Kommanditisten eine Präferenz, sodass ihnen zuerst ein Betrag zusteht, der den auf die geleistete Kommanditeinlage angelaufenen Zinsen in Höhe von 5% p.a. einfach verzinst seit 01.01.2019 (einschließlich) bis zum jeweiligen Tag der Auszahlung entspricht (dieser Betrag die „Zinspräferenz“). Übersteigt der Gewinn oder Liquidationserlös diesen Betrag der Zinspräferenz, so steht der darüber hinausgehende Betrag insoweit allein der Komplementärin zu, bis diese den gleichen Betrag in Höhe der Zinspräferenz erhalten hat wie die Kommanditisten (catch-up); danach stehen alle Mehrbeträge den Kommanditisten und der Komplementärin 50:50 zu.

Die Höhe der Beteiligungsquote der Kommanditisten an den ihnen zustehenden Gewinnen, Verlusten und Liquidationserlösen richtet sich nach der Summe der jeweiligen starren Kapitalkonten und der Kapitalrücklagekonten (das heißt nach der vom jeweiligen Kommanditisten geleisteten Kommanditeinlage).

Die Komplementärin erstattet mit pflichtgemäßer Sorgfalt einen Vorschlag an die Gesellschafter über die Schaffung einer entsprechenden Liquiditätsreserve (und in einem solchen Fall können die Gesellschafter beschließen, nicht den gesamten unternehmensrechtlich zulässig entnehmbaren Gewinn zu entnehmen, sondern einen Anteil in Höhe der Liquiditätsreserve vorzutragen).

Die Gesellschaft kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Prognose über den Zeitpunkt und die Höhe von Gewinnzuweisungen und Ausschüttungen geben. Beginn und Höhe von Ausschüttungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt des Erwerbs der Liegenschaft, der Errichtungsdauer und der wirtschaftlichen Entwicklung der Immobilie sowie deren abschließender Veräußerung ab.

2.19. Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk

Die Gesellschaft wurde durch den Gesellschaftsvertrag vom 14.03.2018, geändert am 07.05.2018, neu gegründet, es liegt daher noch kein Rechenschaftsbericht vor.

2.20. Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten

Der Anleger erwirbt unmittelbar oder mittelbar Anteile an der Gesellschaft zur Nominalen. Die Gesellschaft verrechnet dem Anleger beim mittelbaren Erwerb von Kommanditanteilen eine Verkaufs- und Bearbeitungsgebühr (Agio) wie im Zeichnungsschein angegeben.

2.21. Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher

Eine Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher (vergleichbar einer grundbücherlich eingetragenen Hypothek zur Besicherung einer Forderung) besteht nicht. Die Gesellschaft selbst ist jedoch im Firmenbuch eingetragen, ebenso jene Gesellschafter, die sich nicht durch die Treuhänderin vertreten lassen und die jeweilige Kommanditbeteiligung der Treuhandkommanditistin sowie etwaige spätere Erhöhungen werden (jeweils im Ausmaß der übernommenen Hafteinlage) ebenfalls im Firmenbuch eingetragen.

Die Gesellschaft selbst soll außerdem als Alleineigentümerin der Liegenschaft ins Grundbuch eingetragen werden. Aus einer solchen Eintragung kann jedoch keine Absicherung der Veranlagung abgeleitet werden.

2.22. Angabe über zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung

Eine betragsmäßig genaue Angabe der Wertentwicklung der Beteiligung ist zum Zeitpunkt der Prospekterstellung unter anderem auch deswegen nicht möglich, da zum Zeitpunkt der Prospekterstellung die Projektplanung und -entwicklung noch nicht erfolgt ist, keine verbindlichen Angebote zur Errichtung des Projektes vorliegen und die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere die Entwicklung der Immobilienpreise, nicht verlässlich vorausgesagt werden können.

Der Chance auf eine überdurchschnittliche Rendite aus diesem Entwicklungsprojekt stehen aber auch hohe Risiken gegenüber, welche bis zu einem Totalverlust der Kommanditeinlage der Anleger führen können.

Wenn in diesem Prospekt Planungen dargestellt sind, so stellen diese lediglich eine grobe Kalkulation für die Zukunft der Emittentin, unter der Voraussetzung, dass alle angenommenen Faktoren genauso eintreffen würden, dar. Dies ist in der Praxis jedoch nicht zu erwarten.

2.22.1. Beispielhafte Projektkalkulation

Unter Bezugnahme auf die oben angeführten Hinweise hinsichtlich Planungsunsicherheiten wird nun beispielhaft in drei Szenarien versucht darzulegen wie sich das Projekt und damit die Veranlagung entwickeln könnte.

Die folgende Tabelle zeigt eine sehr vereinfachte beispielhafte Kalkulation der Brutto-Baukosten in drei Szenarien, die sich durch unterschiedlich angenommene erzielbare Nutzflächen ergeben. Die erzielbaren Nutzflächen beinhalten die jeweiligen Wohnflächen und anteilig Balkon, Terrassen und zu Wohneinheiten zugeordnete Gartenflächen, nicht jedoch Allgemeinflächen wie Zugang und Stiegenhaus etc. Aufgrund der noch nicht erfolgten Planung ist die erzielbare Nutzfläche noch mit großen Unsicherheiten behaftet und kann jedenfalls auch noch unter dem Wert des Szenarios A liegen.

Baukosten

	Szenario A	Szenario B	Szenario C
	1.900 m ²	2.100 m ²	2.200 m ²
erwartete untere Werte der Bandbreite	6.611.600 €	7.161.200 €	7.436.000 €
erwartete Mittelwerte	6.839.600 €	7.413.200 €	7.700.000 €
erwartete obere Werte der Bandbreite	7.067.600 €	7.665.200 €	7.964.000 €

Die vorliegende beispielhafte Kalkulation der Baukosten basiert auf einer angenommenen Varianz der Errichtungskosten pro Quadratmeter zuzüglich Kosten für die zu errichtenden Garagenplätze, Einlagerungsräume sowie Baunebenkosten wie Architektenleistung, Statik, Geometer, Bauphysik, Versicherung etc. Für die weitere Kalkulation der Projektkosten wurde der jeweils mittlere angenommene Wert der Errichtungskosten zu Grunde gelegt. Dies beruht auf Annahmen und Kostenschätzungen der Vergangenheit. Es wird darauf hingewiesen, dass noch keine Angebote für die Einzelgewerke vorliegen und dass aufgrund der noch nicht bekannten Entwicklung der Rohstoffpreise und auch den Teilgewerks-Personalkosten, die in letzter Zeit signifikant gestiegen sind, die Baukosten der Tabelle noch weiter nach oben abweichen können, wodurch die Ertragssituation des Gesamtprojektes maßgeblich negativ beeinflusst werden kann.

Projektkosten

Die Liegenschaft wurde mit Kaufvertrag vom 26.04.2018 zum Preis von EUR 5.700.000 zzgl. 3,5% Grunderwerbsteuer und 1,1% Eintragungsgebühr angekauft. Darüber hinaus sind in den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Anschaffungskosten, Maklergebühren iHv. 2% zzgl. USt. berücksichtigt. Die Bankfinanzierung beträgt EUR 5.100.000, der Zinssatz 3-Monats-Euribor zzgl. Aufschlag iHv. 1,625% und einer Bearbeitungsgebühr von EUR 38.250. Die weitere Entwicklung des Immobilienprojektes soll ebenfalls zum überwiegenden Teil durch Erhöhung des Kreditvolumens finanziert werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten und Gebühren sowie die Summe der Projektkosten für die drei Szenarien der unterschiedlich erzielbaren Nutzflächen:

	Szenario A	Szenario B	Szenario C
Ankauf	6.099.000 €	6.099.000 €	6.099.000 €
Baukosten	6.839.600 €	7.413.200 €	7.700.000 €
Baukostenreserve	317.100 €	343.500 €	356.700 €
Bank	622.115 €	650.179 €	664.211 €
Haftungsentgelt	149.547 €	156.293 €	159.666 €
Eigenkapitalbeschaffung	299.094 €	312.586 €	319.332 €
Laufende Vergütung	358.913 €	375.103 €	383.199 €
Planung, Konzeption, etc.	224.320 €	234.440 €	239.499 €
Prospektkosten	45.000 €	45.000 €	45.000 €
Projektvolumen	14.954.689 €	15.629.301 €	15.966.607 €
Verkaufsprovision	599.891 €	730.319 €	823.973 €
SUMME Projektkosten	15.554.580 €	16.359.620 €	16.790.580 €

Die Entwicklung der Liegenschaft soll zum überwiegenden Teil mit Fremdkapital einer österreichischen Bank finanziert werden, wobei ein Fremdkapitalanteil von 80% angestrebt wird. Sollte das nicht gelingen und ein Eigenkapitalanteil von 25% oder mehr notwendig werden, ist die Gesellschaft berechtigt, die Kommanditeinlage auch über den Betrag von EUR 3.500.000 einmal oder mehrmalig zu erhöhen. Aufgrund des dann geringeren Hebels der Fremdfinanzierung würde sich die Rendite des Gesamtprojektes entsprechend nach unten korrigieren.

Die Liegenschaft soll innerhalb von drei Jahren entwickelt werden mit dem Ziel, die entwickelte Immobilie innerhalb von fünf Jahren in Teilen oder als Ganzes mit einem Mehrerlös zu veräußern. Für die beispielhafte Plankalkulation wurde eine Laufzeit von vier Jahren beginnend mit dem 01.01.2019 angenommen, es kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass dies in diesem Zeitraum machbar sein wird. Eine längere Projektdauer würde aufgrund der laufend anfallenden Kosten zu einem reduzierten Deckungsbeitrag des Projektes führen.

Weiters sind in der Tabelle Vertriebs-, Verwaltungs- und Managementkosten angeführt, die jeweils gemäß Gesellschaftsvertrag vom Projektvolumen abhängig sind. Eine detaillierte Beschreibung der Kosten ist in Pkt. 2.14. angeführt. Etwaige Leistungen der Treuhänderin zugunsten eines einzelnen Treugebers wird die Treuhänderin dem jeweiligen Treugeber gesondert in Rechnung stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zukunftsorientierten Aussagen dieser sehr vereinfachten Beispielskalkulation durch den Eintritt bekannter oder unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse, maßgeblich beeinflusst und auch ein Totalverlust der Veranlagung nicht ausgeschlossen werden kann.

In diesem Zusammenhang wird jedem Anleger empfohlen, die Informationen unter Pkt. 5.2. dieses Prospekts zu beachten!

2.22.2. Projektierete Rentabilität und Berechnungsmethode der Rentabilität

Die Rentabilität des Projektes errechnet sich aus erzielten Verkaufserlösen abzüglich Kosten für den Erwerb der Liegenschaft und der Entwicklung der Immobilie mit Bezug auf den Veräußerungszeitpunkt. Die jährliche Gewinnermittlung erfolgt gemäß Gesellschaftsvertrag § 8. Gemäß § 7 Gesellschaftsvertrag ist nach der Aufstellung des Jahresabschlusses und dem Beschluss über die Gewinnverwendung der Jahresgewinn/ Jahresverlust auf die Gewinn- und Verlustkonten der Gesellschafter umzubuchen. Etwaige Entnahmen sind, soweit unternehmensrechtlich zulässig, zu Lasten des Gewinn- und Verlustkontos zu buchen. Ein positiver Saldo auf dem Gewinn- und Verlustkonto ist an die Gesellschafter auszuzahlen, soweit dies unternehmensrechtlich zulässig ist und es die wirtschaftliche Situation, insbesondere die Liquiditätslage, der Gesellschaft zulässt und Entnahmen unter Beachtung etwaiger Auflagen von Kreditinstituten vorgenommen werden dürfen. Eine betragsmäßige Angabe der Rentabilität ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nur mit großer Schwankungsbreite möglich, da zu diesem Zeitpunkt die Projektplanung und -entwicklung noch nicht erfolgt ist, keine verbindlichen Angebote zu Errichtungskosten des Projektes vorliegen und die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere die Entwicklung der Immobilienpreise sowie der Veräußerungszeitpunkt nicht verlässlich vorausgesagt werden können und daher die Bandbreite einer Rentabilität zwischen Totalverlust der Beteiligung bis zu einstelligen Renditen in Prozent p.a. reichen kann.

Erlösrechnung:

Es wird angestrebt die Liegenschaft optimiert und unter Einhaltung der Bauordnung zu nutzen. Aus einer vorläufigen Schätzung ergibt sich an verkaufbarer Nutzfläche eine Schwankungsbreite wie in den Szenarien A–C dargestellt. Stellplätze sind gemäß gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Daraus ergibt sich für die Liegenschaft folgende Erlösrechnung:

		Szenario A	Szenario B	Szenario C
Verkaufspreise		1.900 m ²	2.100 m ²	2.200 m ²
pro m ²	Stellplatz	19	21	22
7.000 €	30.000 €	13.870.000 €	15.330.000 €	16.060.000 €
7.600 €	35.000 €	15.105.000 €	16.695.000 €	17.490.000 €
8.100 €	40.000 €	16.150.000 €	17.850.000 €	18.700.000 €

Die in der Tabelle angeführten, erzielbaren Verkaufspreise pro Quadratmeter wurden einerseits aus Quellen mit Immobilienpreisen und Statistiken entnommen und andererseits durch Recherche im Grundbuch über Wohnungsverkäufe im Umkreis von etwa 300m des Standortes der Liegenschaft geschätzt. Es handelt sich dabei um Endverbraucherpreise (unecht umsatzsteuerbefreit). Die Schwankungsbreite der recherchierten Durchschnittspreise pro Quadratmeter bei ähnlichen Objekten war sehr hoch. Für die Beispielrechnung wurde eine relativ geringe Schwankungsbreite angenommen, um auch aufzuzeigen, dass diese bereits einen großen Einfluss auf die zu erzielende Rendite hat. Für die weitere Betrachtung und Rentabilitätsrechnung wurde aus Szenario A der ungünstigste Fall, aus Szenario B der mittlere Fall und aus Szenario C der beste Fall zu Grunde gelegt. Der Erfolg des Projektes hängt somit maßgeblich von den erzielbaren Nutzflächen und den zukünftig erzielbaren Verkaufspreisen ab. In diesem Zusammenhang wird auf Pkt. 5.2. verwiesen.

Rentabilität:

Die wesentlichen Einflussfaktoren auf die Rentabilität des Projektes wurden in den vorangegangenen Punkten auf Basis der sehr vereinfachten Beispielrechnung versucht darzulegen. Die Berechnungsmethode für die Rentabilität basiert mit Bezug auf den Eigenkapitalanteil, das ist das von den Anlegern eingeworbene Kommanditkapital, unter Berücksichtigung der dargelegten Projektkosten (diese allerdings ohne Berücksichtigung der in der obigen Aufstellung angeführten Baukostenreserve) und den möglichen erzielbaren Verkaufserlösen. Für die Berechnung des IRR wurde eine Gesamtprojektlaufzeit von vier Jahren beginnend mit dem 01.01.2019 zugrunde gelegt. Sollte sich die Projektdauer ändern hat dies nicht nur einen maßgeblichen Einfluss auf den IRR sondern aufgrund der laufenden Kosten auch einen Einfluss auf die Rendite des Projektes.

	Szenario A	Szenario B	Szenario C
Projekt Deckungsbeitrag	-1.367.480 €	678.880 €	2.266.120 €
Eigenkapital	2.990.938 €	3.125.860 €	3.193.321 €
Investoren Vorabgewinn	-1.367.480 €	625.172 €	1.133.060 €
Projektrendite	-45,7%	20,0%	35,5%
Rendite p.a. [IRR]	-14,2%	4,7%	7,9%

Wie die Tabelle zeigt, ist die Schwankungsbreite der Rendite trotz angenommener relativ geringer Schwankungsbreite der einzelnen berücksichtigten Einflussfaktoren extrem hoch. Diese zukunftsorientierte Renditerechnung, basierend auf der sehr vereinfachten Beispielkalkulation, kann durch höhere Schwankungsbreiten einzelner genannter Einflussfaktoren oder nicht berücksichtigter zum Zeitpunkt der Prospekterstellung unbekannter Risiken und Ungewissheiten maßgeblich beeinflusst werden. Ein Totalverlust der Veranlagung kann daher nicht ausgeschlossen werden. Es wird in diesem Zusammenhang besonders um Beachtung des Kapitels 5.2. verwiesen.

2.23. Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Erstemission begeben werden

Es sind zurzeit keine weiteren Emissionen geplant.

2.24. Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind

Den bestehenden Anlegern (Treugebern) dieser Veranlagung wird, sofern die Ausgabe weiterer Vermögensrechte erfolgt, kein Bezugsrecht zuteil.

2.25. Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung

2.25.1. Aufgabe der Veranlagung

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, durch ordentliche Kündigung mittels eingeschriebenen Briefs mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahrs aus der Gesellschaft auszuscheiden, erstmals jedoch zum 31.12.2023.

Weiters ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeder Gesellschafter, in dessen Sphäre der wichtige Grund nicht fällt, zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft berechtigt. Wichtige Gründe sind:

- a) die rechtskräftige Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen der Komplementärin oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- b) eine nachhaltige Verletzung des vorliegenden Vertrages durch die Komplementärin, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen eingestellt und behoben wird.

Im Fall der Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

Die Kommanditisten sind berechtigt, ihre Kommanditeinlagen ganz oder in Teilen auf einen Dritten zu übertragen, vorausgesetzt jedoch, dass die Kommanditeinlage eines Kommanditisten immer den Mindestanforderungen gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrags (hinsichtlich Höhe und Teilbarkeit) zu entsprechen hat. Für den Fall, dass mehrere Personen einen Kommanditanteil gemeinschaftlich halten (insbesondere in Folge einer Erbschaft), haben sich diese Personen bei der Ausübung ihrer Rechte aus dem Kommanditanteil durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Vor einer Übertragung der Beteiligung wird jedenfalls die Besprechung der steuerlichen Konsequenzen für den Anleger mit einem persönlichen, fachkundigen Berater empfohlen.

2.25.2. Ermittlung des Abfindungsguthabens/Aufgabepreises

Scheidet ein Kommanditist durch Kündigung ganz oder (im Falle der Gründungskommanditistin) teilweise aus der Gesellschaft aus, so hat er Anspruch auf eine Abfindung, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere im Hinblick auf OGH (2Ob 225/07p), wonach eine Abschichtung nur unter Beachtung der Vorschriften des GmbHG zur Kapitalherabsetzung oder aus unternehmensrechtlich verteilungsfähigen Bilanzgewinnen auf Grundlage des Jahresabschlusses erfolgen kann.

Die Höhe der Abfindung entspricht dem anteiligen Verkehrswert der Gesellschaft (gemäß der entsprechenden Beteiligungsquote), wobei im Fall einer Kündigung oder eines Ausscheidens eines Gesellschafters, ohne dass die gesamte Gesellschaft durch alle Gesellschafter gekündigt wird, jedenfalls ein Abschlag in Höhe von 15% in Abzug zu bringen ist.

Die Ermittlung des Verkehrswerts hat bei ordentlicher Kündigung auf Basis des zum Kündigungsstichtag erstellten Jahresabschlusses zu erfolgen, wobei für sämtliches Immobilienvermögen der Gesellschaft anstatt der Bilanzwerte der Verkehrswert gemäß einem Bewertungsgutachten eines gerichtlich beeedeten Immobiliensachverständigen anzusetzen ist. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung eines Gesellschafters hat die Ermittlung des Verkehrswerts auf Basis des letzten vor dem Kündigungsstichtag erstellten Jahresabschlusses zu erfolgen, wobei die Regelung hinsichtlich des Immobilienvermögens gleichermaßen anzuwenden ist.

Die Erstellung eines (neuen) Bewertungsgutachtens eines Immobiliensachverständigen ist allerdings nicht erforderlich, wenn zum Zeitpunkt der (teilweisen) Beendigung der Gesellschaft ein Bewertungsgutachten eines Immobiliensachverständigen vorliegt, das zu diesem Zeitpunkt nicht älter als zwei Jahre ist und keine wesentlichen Änderungen bei den Bewertungsgrundlagen der Immobilie eingetreten sind. Bei der Ermittlung der Abfindung der Kommanditisten ist dann dieses vorhandene Bewertungsgutachten heranzuziehen.

Der Abfindungsanspruch ist binnen vier Wochen nach dem Vorliegen der Bilanz von der Gesellschaft zu ermitteln und dem (teilweise) ausgeschiedenen Kommanditisten schriftlich mitzuteilen. Der (teilweise) ausgeschiedene Kommanditist hat anschließend das Recht, binnen vier weiterer Wochen dem durch die Gesellschaft ermittelten Abfindungswert schriftlich zu widersprechen, andernfalls er als anerkannt gilt. Für den Fall, dass ein ausgeschiedener Kommanditist rechtzeitig Widerspruch gegen einen von der Gesellschaft ermittelten Abfindungswert erhebt, hat die Gesellschaft einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Ermittlung des Abfindungswerts zum Stichtag des Ausscheidens zu beauftragen. Der solcherart vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer festgestellte Abfindungswert ist für alle Parteien bindend.

Sofern der vom Wirtschaftsprüfer festgestellte Wert nicht mehr als 10% von dem zuvor von der Gesell-

schaft ermittelten Wert abweicht, trägt der ausscheidende Kommanditist die Kosten. In allen anderen Fällen trägt die Gesellschaft die entsprechenden Kosten der Gutachtenserstellung.

Um zu verhindern, dass die Auszahlung von Abfindungsansprüchen die Liquiditätslage der Gesellschaft (unerwartet und/oder übermäßig) beeinträchtigt, steht pro Geschäftsjahr bloß ein Teilbetrag des unternehmensrechtlich zulässig ausschüttbaren bzw. entnehmbaren Gewinns zur Bedienung von Abfindungsansprüchen zur Verfügung, der 30% des während des vorangegangenen Geschäftsjahres von der Gesellschaft unter Beachtung etwaiger Auflagen von Kreditinstituten erzielten positiven freien Cashflows entspricht. Abfindungsansprüche ausgeschiedener Gesellschafter werden von der Gesellschaft, pro Geschäftsjahr soweit gesetzlich zulässig nur bis zur Höhe dieses Gesamtbetrags bedient und auch nur in diesem Umfang fällig. Soweit mehrere Abfindungsansprüche ausgeschiedener Gesellschafter nebeneinander bestehen, sind diese Ansprüche aus diesem Betrag anteilmäßig (im Verhältnis der Höhe der offenen Abfindungsansprüche zueinander) zu bedienen und werden ebenfalls nur im entsprechenden Umfang zur Zahlung fällig. Soweit ein Abfindungsanspruch aufgrund der betraglichen Auszahlungs- und Fälligkeitsbeschränkung jeweils – soweit gesetzlich zulässig – nicht zur Gänze bedient werden kann, bleibt der unberichtigte Teil des Abfindungsanspruchs unverzinst bestehen und ist jeweils aus entsprechenden zukünftigen unternehmensrechtlich entnahmefähigen Gewinnen, soweit diese durch positive Cashflows der Gesellschaft gedeckt sind, zu begleichen.

Am 30. September eines jeden Jahres sind (vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes) jegliche zu diesem Zeitpunkt bestehenden und unstrittig feststehenden Abfindungsansprüche ausgeschiedener Kommanditisten, jedoch ausdrücklich unter Berücksichtigung und bis zur Höhe der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Beschränkungen, zur Zahlung fällig. Abfindungsansprüche ausscheidender Gesellschafter gehen im jeweiligen Geschäftsjahr dem Entnahmeanspruch der übrigen (verbleibenden) Gesellschafter vor, sodass die übrigen Gesellschafter Entnahmen – soweit gesetzlich zulässig – nur nach Berücksichtigung der vorangegangenen Zahlungen dieser Abfindungsansprüche tätigen können.

Im Falle einer Treuhandschaft sieht der Treuhandvertrag gem. § 9 in Zusammenhang mit der Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Treuhandvertrag Folgendes vor:

Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag des Treugebers kann stets nur mit Zustimmung der Treuhänderin und nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Treugeber hat im Falle der Übertragung die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die Zustimmung der Treuhänderin zur Übertragung von Rechten und Pflichten an einen neuen Treugeber kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn der übertragende Treugeber nicht vor der Übertragung gegenüber der Treuhänderin schriftlich und unwiderruflich erklärt, dass er nach Übertragung keine Rechte und Forderungen gegenüber der Treuhänderin mehr aus dem übergegangenen Treuhandverhältnis ableitet. Teilübertragungen sind zulässig, wenn die Bestimmungen in § 2 Abs. 2 des Treuhandvertrages eingehalten werden. Bei jeder Übertragung werden alle für den Treugeber geführten Konten unverändert und einheitlich fortgeführt. Der Übergang einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich nur einzelner Konten des Treugebers ist nicht möglich.

Von einer Übertragung oder Verpfändung hat der Treugeber die Treuhänderin spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu verständigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird die Übertragung erst zum nächst zulässigen Termin wirksam.

Stirbt ein Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit seinen Erben fortgesetzt. Mehrere Erben haben sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der sich durch beglaubigt zu unterfertigende Vollmacht gegenüber der Treuhänderin zu legitimieren hat.

Die Treuhänderin ist jederzeit berechtigt, ohne weitere Zustimmung des Treugebers das Treugut gemeinsam mit ihren Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine andere Person (als neue Treuhänderin) zu übertragen; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Übertragung hinsichtlich sämtlicher von der Treuhänderin treuhändig gehaltenen Kommanditanteile gemeinsam und auf die gleiche Person als neue Treuhänderin erfolgt.

Im Falle der Beendigung des Treuhandvertrages sieht § 10 des Treuhandvertrages Folgendes vor:

Der Treuhandvertrag endet

- a) nach Auflösung und vollständiger Abwicklung der Gesellschaft;
- b) durch ordentliche Kündigung des Treugebers gemäß § 10 Abs. 3 des Treuhandvertrages;
- c) durch außerordentliche Kündigung des Treuhandvertrages aus wichtigem Grund gemäß § 10 Abs. 4 des Treuhandvertrages;
- d) sofern die Treuhänderin oder der Treugeber ein per Gesetz oder diesem Vertrag eingeräumtes Rücktrittsrecht wahrnehmen.

Eine ordentliche Kündigung des Treuhandverhältnisses ist mit eingeschriebenem Brief auszusprechen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweils Monatsletzten erfolgen. Die Rechtsfolge für diesen Fall richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Treuhandvertrages.

Eine außerordentliche Kündigung des Treuhandvertrages aus wichtigem Grund ist jederzeit schriftlich unter Angabe des Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Treugeber bzw. der Treuhänderin unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Rechtsfolge für diesen Fall richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Treuhandvertrages. Die Treuhänderin ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt,

- a) wenn sich herausstellt, dass die geplante Beteiligung aus Gründen, die die Treuhänderin nicht zu vertreten hat, undurchführbar ist oder wird oder es der Treuhänderin wegen Überzeichnung des in § 4 des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Gesellschaftskapitals nicht mehr möglich ist, ihren Kapitalanteil zur Übernahme weiterer treuhändiger Beteiligungen zu erhöhen oder
- b) wenn in der Person des Treugebers ein wichtiger Grund vorliegt (dies kann insbesondere ein Grund sein, wegen dem ein Gesellschafter gemäß dem Gesellschaftsvertrag außerordentlich kündigen könnte, oder ruf- und kreditschädigendes Verhalten des Treugebers gegen die Treuhänderin, die Gesellschaft oder das Beteiligungsunternehmen, aber auch die unzulässige Weitergabe von Informationen).

Kündigt ein Treugeber das Treuhandverhältnis hinsichtlich der für ihn gehaltenen Einlage bzw. kündigt die Treuhänderin das Treuhandverhältnis hinsichtlich der für einen Treugeber gehaltenen Einlage, so ist die Treuhänderin verpflichtet, jenen Teil der Kommanditeinlage, der der Beteiligung des Treugebers an der gesamten treuhändig gehaltenen Kommanditeinlage entspricht, zu jenem Kündigungstermin, zu dem die Kündigung dieses Treuhandvertrages wirksam wird, an den Treugeber herauszugeben und abzutreten. Für den Fall einer Kündigung der Kommanditeinlage während aufrechtem Treuhandverhältnis ist die Treuhänderin verpflichtet, das Abfindungsguthaben dem Treugeber unverzüglich nach Eingang weiter zu geben.

2.26. Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten

Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Gesellschaft obliegt ausschließlich der Komplementärin. Sie hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören. Die Komplementärin ist insbesondere bevollmächtigt, die für die Erfüllung des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 Gesellschaftsvertrag vorgesehene Verträge abzuschließen. Für den Abschluss der unter § 12 Z 6 des Gesellschaftsvertrages genannten Geschäfte, auch wenn diese zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, ist die vorherige Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich.

Weiters steht den Kommanditisten gemäß § 5 Gesellschaftsvertrag in Bezug auf sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft (unabhängig davon, ob es sich um gewöhnliche oder außergewöhnliche Geschäftshandlungen handelt) gemäß § 12 Gesellschaftsvertrag ein Weisungsrecht gegenüber der Komplementärin zu. Die Ausübung des Weisungsrechtes bedarf der einfachen Beschlussmehrheit der Gesellschafterversammlung. Schriftliche Beschlussfassung gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages ist zulässig.

Die von der Komplementärin verrechneten Kosten sind in Kapitel 2.14. dargelegt.

Auf Wunsch des Anlegers wird die Treuhandkommanditistin auf Dauer des Treuhandverhältnisses beauftragt und bevollmächtigt, sämtliche Rechte, die dem Treugeber aus dem Gesellschaftsverhältnis zustünden, wenn er selbst direkter Gesellschafter wäre, auszuüben. Die Treuhandkommanditistin ist insbesondere ermächtigt, gegenüber den Mitgesellschaftern für den Treugeber aufzutreten, die Jahresabrechnungen entgegen zu nehmen und die Kontrollrechte wahrzunehmen. Die Treuhandkommanditistin entscheidet über Art und Ausmaß der Ausübung der ihr nach dem Gesellschaftsvertrag und gesetzlich zustehenden Kontrollrechte, die ausschließlich die Treuhandkommanditistin im Interesse der Treugeber ausübt. Der Treugeber hat dabei gemäß § 4 Abs. 4 des Treuhandvertrages das Recht, die Treuhänderin durch einfachen Brief und/oder per Telefax und/oder per E-Mail (in beliebiger Kombination) bezüglich der auf die für ihn treuhändig gehaltene Kommanditeinlage entfallenden Gesellschafterrechte (einschließlich des Stimmrechts) zu einem bestimmten (Stimm-) Verhalten anzuweisen. Die Treuhänderin hat einer solchen Weisung (sofern das angewiesene Verhalten gesetzeskonform ist und nicht geeignet ist, der Treuhandkommanditistin Schaden zu verursachen) dann auch (im Ausmaß der Beteiligung des sie anweisenden Treugebers) zu entsprechen (im Fall einer Weisung zur Ausübung des Stimmrechts z. B. durch entsprechend gespaltene Stimmabgabe).

Im Falle einer Treuhandschaft übermittelt die Treuhänderin dem Treugeber die Berichte der Gesellschaft sowie die Mitteilung über das jeweilige Jahresergebnis des Geschäftsjahres in elektronischer Form und stellt diesen dem Treugeber über den Investorenbereich des Internetportals zur Verfügung. Jeder Treugeber erhält einen eigenen Zugangscodex für diesen Investorenbereich auf dem Internetportal und erklärt sich hiermit ausdrücklich mit der Informationsübermittlung über diesen Weg einverstanden. Nach Wahl der Treuhänderin kann die Übermittlung von Berichten und sonstigen Informationen der Gesellschaft aber auch schriftlich per Post oder mittels Telefax erfolgen.

2.27. Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrags ist jeder Gesellschafter berechtigt, durch ordentliche Kündigung mittels eingeschriebenen Briefs mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahrs aus der Gesellschaft auszuscheiden, erstmals jedoch zum 31.12.2023.

Im Falle des Nichterreichens einer Kapitalaufbringung in Höhe von zumindest EUR 2.000.000 sind die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin berechtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis der Zustimmung der übrigen Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 18 zu beenden und zu liquidieren.

Weiters ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeder Gesellschafter, in dessen Sphäre der wichtige Grund nicht fällt, zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft berechtigt. Wichtige Gründe sind:

- a) die rechtskräftige Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen der Komplementärin oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- b) eine nachhaltige Verletzung des vorliegenden Vertrages durch die Komplementärin, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen eingestellt und behoben wird.

Im Fall der Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

Darüber hinaus hat die Treuhandkommanditistin das Recht, den Treuhandvertrag unter den Voraussetzungen des § 10 des Treuhandvertrages vorzeitig zu kündigen.

Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die geschäftsführende Komplementärin kann durch Beschluss der übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens 75% der sämtlichen Kommanditisten zustehenden Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der geschäftsführenden Komplementärin hat unter der aufschiebenden Bedingung zu erfolgen, dass die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen einen anderen geschäftsführenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufnehmen. Der Anspruch auf die Vergütung gemäß § 6 und die Gewinnbeteiligung gemäß § 8 Z 1 des Gesellschaftsvertrags wird dem ausgeschlossenen geschäftsführenden Gesellschafter zeitanteilig bis zu seinem Ausschluss gewährt.

Die Treuhänderin ist jederzeit berechtigt, ohne weitere Zustimmung des Treugebers das Treugut gemeinsam mit ihren Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine andere Person (als neue Treuhänderin) zu übertragen; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Übertragung hinsichtlich sämtlicher von der Treuhänderin treuhändig gehaltenen Kommanditanteile gemeinsam und auf die gleiche Person als neue Treuhänderin erfolgt.

2.28. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall

Im Insolvenzfall der Gesellschaft nimmt jeder Anleger voll am Unternehmerrisiko teil, ein Totalverlust des einbezahlten Kapitals ist daher nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus besteht (vorbehaltlich der nachfolgend dargestellten Haftung gemäß § 172 UGB) aber keine Nachschusspflicht oder Haftung.

Die Haftung der Treuhandkommanditistin und damit der Treugeber ist im Innenverhältnis auf die Höhe der übernommenen Kommanditeinlage und im Außenverhältnis – soweit anwendbar – auf die im Firmenbuch eingetragene Hafteinlage beschränkt.

Es ist gemäß § 172 Abs. 3 UGB zu beachten, dass die Kommanditeinlage den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet gilt, soweit sie zurückbezahlt wurde. Dasselbe gilt, wenn ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist oder soweit durch Entnahmen der Kapitalanteil unter den gezeichneten Betrag herabgemindert wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beweislast für die Leistung und den Wert der Hafteinlage den Anleger trifft. Zu darüber hinausgehenden Nachschüssen gegenüber der Gesellschaft oder Zahlungen gegenüber Dritten sind die Anleger nicht verpflichtet.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft wird die Komplementärin (als geschäftsführender Gesellschafter) als Liquidator bestellt. Ein etwaiger Liquidationserlös wird auf die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft und nach Verrechnung mit den Kapitalkonten verteilt.

2.29. Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)

Für die Kommanditbeteiligung werden keine Wertpapiere ausgegeben, es gibt daher auch keine Wertpapierkennnummer.

3

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

3.1. Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand

Der Name der Gesellschaft lautet Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG. Die Gesellschaft wurde durch den Gesellschaftsvertrag vom 14.03.2018, geändert am 07.05.2018, gegründet. Sitz des Unternehmens ist Wien, die Geschäftsadresse lautet 1200 Wien, Handelskai 94–96/9.OG.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Entwicklung einschließlich Errichtung eines Neubaus bzw. Umbau etwaig bestehender Gebäude, die Bewirtschaftung und Verwertung der Liegenschaft GB 01510 Pötzleinsdorf EZ 857 und Anteile an dieser. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle damit zusammenhängenden Nebenleistungen zu erbringen, insbesondere alle Geschäfte und Maßnahmen zu setzen, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen. Sie darf zwecks weiterer Kapitalbeschaffung Bankfinanzierungen in Ansprache nehmen.

3.2. Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten

Die Gesellschaft wurde durch den Gesellschaftsvertrag vom 14.03.2018, geändert am 07.05.2018, mit einer Bareinlage von EUR 1.000 gegründet. Die detaillierten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Komplementärin und unbeschränkt haftender Gesellschafter ist die Vienna Equity C.T. GmbH, 1200 Wien, Handelskai 94–96/9.OG, mit einem Stammkapital von EUR 35.000, das zur Gänze einbezahlt wurde, eingetragen im Firmenbuch unter FN 341300 m.

Treuhandkommanditistin ist die BVT Beteiligungsverwaltung und Treuhand GmbH, 1200 Wien, Handelskai 94–96/9.OG, mit einem Stammkapital von EUR 35.000, das zur Gänze einbezahlt wurde, eingetragen im Firmenbuch unter FN 301405 v.

Die Kommanditeinlage hat zumindest EUR 10.000 zu betragen und hat einem Vielfachen von EUR 1.000 zu entsprechen. Sofern die Kommanditeinlage eines (Treuhand-)Kommanditisten mehr als 20% der gesamten Kommanditeinlage beträgt, ist sein Stimmrecht mit 20% der gesamten Kommanditeinlage begrenzt (Höchststimmrecht). Im Zuge der Erhöhung der Kommanditeinlage auf bis zu EUR 3.500.000, wobei diese Einlagen in Form von Bareinlagen durch Überweisung auf das Gesellschaftskonto einzuzahlen sind, wird die im Firmenbuch einzutragende Haftsumme im Ausmaß von 1% der eingezahlten Kommanditeinlagen, das sind bis zu EUR 35.000, ebenfalls erhöht. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Kommanditeinlage ein- oder mehrmals über den Betrag von EUR 3.500.000 hinaus zu erhöhen.

3.3. Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)

Gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags obliegt der Komplementärin die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Gesellschaft. Die Komplementärin wird durch DI Christian Tiringner alleine oder durch Herrn Michael Stranz gemeinsam mit DI Christian Tiringner mit kollektiver Vertretungsbefugnis vertreten. Eine Aufsicht ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und wurde daher nicht eingerichtet.

3.4. Angaben der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung der Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können

Den Anlegern werden als Kommanditisten und Gesellschafter der Gesellschaft aufgrund des Gesellschaftsvertrags umfangreiche Ermessens-, Mitentscheidungs- und Kontrollrechte bei allen wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft zustehen, die Gesellschaft unterliegt der Selbstverwaltung durch ihre Gesellschafter. Sämtliche Maßnahmen des außergewöhnlichen Geschäftsbetriebes bedürfen der Zustimmung der Kommanditisten. Darüber hinaus besteht ein umfangreicher Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes gemäß § 12 Z 6 des Gesellschaftsvertrags. Zusätzlich werden die Kommanditisten in sämtlichen Angelegenheiten der Gesellschaft (unabhängig davon, ob es sich um gewöhnliche oder außergewöhnliche Geschäftshandlungen handelt) gemäß § 5 Z 3 in Verbindung mit § 12 des Gesellschaftsvertrags ein Weisungsrecht gegenüber der Komplementärin haben.

Insbesondere verweisen wir auf die Regelungen zur Gesellschafterversammlung § 11 und Gesellschafterbeschlüssen § 12 des Gesellschaftsvertrags.

Sämtliche Anteile der Vienna Equity C.T. GmbH, der Gründungskomplementärin und die der Treuhandgesellschaft der Treuhandkommanditistin hält die CETI Holding GmbH. Gesellschafter der CETI Holding GmbH sind die ARAX Unternehmensberatungs GmbH und die Tiringner GmbH jeweils zu 50%. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung ist Herr Mag. (FH) Daniel Cesky geschäftsführender Gesellschafter der ARAX Unternehmensberatungs GmbH und Herr DI Christian Tiringner Geschäftsführer der Tiringner GmbH und haben daher mittelbaren Einfluss auf die Gesellschaft.

3.5. Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerke

Die Gesellschaft wurde durch den Gesellschaftsvertrag vom 14.03.2018, geändert am 07.05.2018, gegründet und wurde am 12.04.2018 ins Firmenbuch eingetragen. Es liegt noch kein Jahresabschluss vor.

4 ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (FALLS VORHANDEN)

Die gegenständliche Beteiligung wird durch kein Wertpapier verbrieft und kann daher auch auf keinem Depot hinterlegt werden. Es gibt folglich auch keine Depotbank für die Veranlagung in Form der mittelbaren Kommanditbeteiligung. Der Beteiligungsbetrag wird von den Kommanditisten bzw. den Treugebern aber anlässlich der Zeichnung auf das Konto der Gesellschaft einbezahlt.

5 SONSTIGE ANGABEN ZUR VERANLAGUNG

5.1. Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrags obliegt die Führung der Bücher der Gesellschaft der geschäftsführenden Komplementärin. Der Jahresabschluss ist von der geschäftsführenden Komplementärin innerhalb der gesetzlichen Frist zu erstellen und sodann den Gesellschaftern innerhalb von vier Wochen ab Aufstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Zugleich hat die geschäftsführende Komplementärin den Gesellschaftern die Abrechnung über deren Beteiligung am Gewinn und Verlust vorzulegen.

Gemäß § 14 KMG wird der geprüfte Rechenschaftsbericht der Emittentin binnen sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres, somit bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, gemäß den Bestimmungen des § 10 KMG veröffentlicht.

Jeder Kommanditist kann von der Komplementärin über die Bestimmung des § 166 UGB hinaus Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Die Komplementärin wird, sofern es sich um ein berechtigtes Auskunftsverlangen handelt, binnen angemessener Frist Auskunft erstatten. Die Gesellschafter können diese Einsichtsrechte jederzeit auch durch einen ihnen zur Verfügung gestellten Online-Zugriff wahrnehmen.

Jedem Kommanditisten ist (auf eigene Kosten) Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gewähren. Die Kommanditisten haben bei der Wahrnehmung von Informationsrechten auf die betrieblichen Erfordernisse des Unternehmens Rücksicht zu nehmen. Die Treuhandkommanditistin kann dieses Recht der Bucheinsicht ebenso wie jegliche sonstigen der Treuhandkommanditistin gemäß § 166 UGB zustehenden Kontrollrechte auch einem (oder mehreren) Treugebern überlassen und durch diese(n) ausüben lassen. Hinsichtlich der Vertraulichkeitsverpflichtung der Gesellschafter verweisen wir auf § 20 des Gesellschaftsvertrags.

Im Falle einer Treuhandschaft übermittelt die Treuhänderin dem Treugeber die Berichte der Gesellschaft sowie die Mitteilung über das jeweilige Jahresergebnis des Geschäftsjahres in elektronischer Form und stellt diesen dem Treugeber über den Investorenbereich des Internetportals zur Verfügung. Jeder Treugeber erhält einen eigenen Zugangscodex für diesen Investorenbereich auf dem Internetportal und erklärt sich hiermit ausdrücklich mit der Informationsübermittlung über diesen Weg einverstanden. Nach Wahl der Treuhänderin kann die Übermittlung von Berichten und sonstigen Informationen der Gesellschaft aber auch schriftlich per Post oder mittels Telefax erfolgen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft nicht verpflichtet laufende Berichte über den Geschäftsgang oder Quartalsberichte zu erstellen und den Treuhandkommanditisten vorzulegen. Hinsichtlich der Vertraulichkeitsverpflichtung des Treugebers verweisen wir auf § 12 des Treuhandvertrages.

Jeder (Treuhand-)Kommanditist stimmt zu, dass die Daten auch von mit der geschäftsführenden Komplementärin verbundenen Unternehmen elektronisch erfasst und für die Kommunikation mit den (Treuhand-)Kommanditisten verwendet werden.

Eine Kontaktaufnahme zu anderen Treugebern kann anlässlich einer Treugeberversammlung stattfinden, deren Einberufung jeder Treugeber gemäß Treuhandvertrag § 4 verlangen kann oder durch vom Treugeber der Treuhänderin aufgetragene Weiterleitung der Kontaktdaten des Treugebers an andere Treugeber.

5.2. Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 KMG zu bilden

Der Anleger geht sowohl in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine unternehmerische Beteiligung an der Gesellschaft ein, welche den Erwerb, Entwicklung und gewinnbringende Veräußerung der Liegenschaft zur Gänze oder Anteile an dieser zum Ziel hat.

Ist durch eine Kapitalanlage eine überdurchschnittliche Rendite erzielbar, so ist diese meist auch mit sehr hohen Risiken verbunden. Das vorliegende Beteiligungsangebot ist jedenfalls als spekulative, unternehmerische Veranlagung einzustufen, bei der auch ein Totalverlust und somit ein vollständiger Verlust des einbezahlten Kapitals des Anlegers, ausdrücklich nicht ausgeschlossen werden kann.

Sofern sich im Zusammenhang mit dieser Veranlagung weitere Fragen ergeben, wird die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts und/oder Steuerberaters empfohlen. Zusätzliche Risiken können sich auch aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben.

Auch wenn einzelne der angeführten Risiken für sich genommen nur geringe Auswirkungen entfalten, so ist nicht auszuschließen, dass diese Risiken gehäuft auftreten und sich gegenseitig verstärken.

Die zunehmenden wirtschaftlichen und politischen Unsicherheiten haben, kombiniert mit der historischen Niedrigzinsphase in den letzten Jahren, allgemein zu einem starken Anstieg der Investitionen in Immobilien und zu stark steigenden Immobilienpreisen geführt. Mehrere Experten warnen mittlerweile vor einer Immobilienblase im Zielmarkt Österreich. Sollten die Warnungen dieser Experten tatsächlich eintreten, ist von stark fallenden Immobilienpreisen auszugehen, was sich wiederum negativ auf die Emittentin auswirken würde und in der Folge mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem teilweisen oder sogar vollständigem Verlust des einbezahlten Kapitals des Anlegers führen könnte.

Sollten Sie die Risiken dieser Veranlagung für sich als zu hoch einschätzen, raten wir von einer Beteiligung an der Emittentin ab.

Die nachfolgend dargestellten Risikohinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Alternatives-Investmentfonds-Manager-Gesetz (AIFMG)

Die Umsetzung der Alternative-Investmentfonds-Manager-Richtlinie ist in Österreich durch das Alternative-Investmentfonds-Manager-Gesetz (AIFMG) erfolgt. Nach begründeter Überzeugung des Anbieters handelt es sich bei der Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG um keinen Alternativen-Investmentfonds (AIF) im Sinne des AIFMG und ist die Komplementär-GmbH daher auch kein Alternativer-Investmentfonds-Manager (AIFM) im Sinne des AIFMG. Die Komplementär-GmbH ist daher auch nicht als AIFM bei der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) registriert und/oder durch die FMA konzessioniert. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden und jedem Anleger muss bewusst sein, dass eine Beurteilung der Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG als AIF und in der Folge eine Beurteilung der Komplementär-GmbH als AIFM durch eine geänderte Ansicht der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde und durch die Finanzverwaltung in Fragen der steuerlichen Beurteilung nicht ausgeschlossen werden kann. Eine solche Beurteilung könnte für die Veranlagung deutlich negative wirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen haben.

Risiken aufgrund des erst kurzen Bestehens der Emittentin

Unternehmerische Beteiligungen an Gesellschaften, welche erst seit kurzem bestehen, sind mit erhöhten Risiken verbunden, insbesondere, weil im Falle dieses Veranlagungsangebots, bis dato keinerlei positive Ergebnisse erzielt wurden. Des Weiteren bestehen erhebliche Risiken im Zusammenhang mit dem geringen Gesellschaftskapital.

Verwässerungsrisiko

Für jeden Anleger ist der wirtschaftliche Gesamterfolg der Emittentin entscheidend. Der Anleger erhält weder eine feste oder prognostizierbare Rendite aus seiner Kapitaleinlage, noch auch nur die Gewähr,

dass er diese Einlage selbst am Ende seiner Beteiligung zurückerhält.

Jeder Anleger muss sich zudem darüber bewusst sein, dass er – wie bei Gesellschaftsbeteiligungen üblich – am Vermögen und am Ergebnis der Emittentin nur in einem bestimmten Verhältnis beteiligt ist (siehe dazu die Bestimmungen gemäß §§ 8 und 15 des Gesellschaftsvertrags). Dieses Verhältnis verschlechtert sich zu Lasten des Anlegers, wenn nach seinem Beitritt weitere Anleger beteiligt werden. Der Anteil des früher eintretenden Anlegers wird „verwässert“.

Dieser Verwässerungseffekt betrifft auch das Stimmrecht eines Anlegers. Jeder Anleger muss damit rechnen, dass er sich mit seinen eigenen Vorstellungen zu Beschlussvorschlägen in Gesellschafterversammlungen nicht durchsetzt. In diesem Zusammenhang weisen wir auch nochmals auf die Regelung gemäß § 4 Z 1 des Gesellschaftsvertrags hin, wonach für den Fall, dass die Kommanditeinlage eines Kommanditisten mehr als 20% der gesamten Kommanditeinlage beträgt, sein Stimmrecht mit 20% der gesamten Kommanditeinlage begrenzt ist (Höchststimmrecht).

Fungibilität/Handelbarkeit der Beteiligung

Bei der vorliegenden Veranlagung handelt es sich um eine geschlossene Beteiligung, die nur begrenzt veräußerbar ist, da es für diese Beteiligungen keinen geregelten Sekundärmarkt gibt. Eine Übertragung oder Veräußerung sowohl gesellschaftsvertraglich oder gemäß Treuhandvertrag bei Inanspruchnahme des Treuhandservices als auch faktisch ist dahingehend eingeschränkt, als sie nur mit Zustimmung, gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags bzw. Treuhandvertrags möglich ist. Weiters besteht für die angebotene Beteiligung nur eine eingeschränkte Handelbarkeit, da diese nicht an der Börse oder an einem sonstigen geregelten Markt gehandelt wird. Es besteht das Risiko, dass bei einem Veräußerungswunsch keine Erwerber für die Anteile gefunden werden oder eine Veräußerung nur zu einem geringeren Wert erfolgen kann. Der Anleger ist darüber hinaus mit seiner Investition mittel- bis langfristig gebunden und kann sich aus eigenem Recht frühestens zum 31.12.2023 durch ordentliche Kündigung von der Beteiligung lösen.

Risiken in Zusammenhang mit der Beendigung der Vermögensanlage

Die Gesellschaftsbeteiligung des Anlegers kann zu Abrechnungs- und Auszahlungsschwierigkeiten bei der Beendigung der Vermögensanlage führen. Sofern der Anleger aus der Emittentin ausscheidet, erhält er grundsätzlich ein Auseinandersetzungsguthaben gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrags. Im Einzelfall kann der Wert des Gesellschaftsvermögens jedoch schwer ermittelbar und streitig sein, vor allem in Bezug auf den Verkehrswert des Immobilienvermögens der Emittentin. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der Abfindungsanspruch des Anlegers nicht sofort realisierbar ist, da die Emittentin bei Fälligkeit über keine ausreichende Liquidität verfügt (z. B. wenn Abfindungsansprüche mehrerer Anleger gleichzeitig zu erfüllen sind etc.).

Investitionskapital und Insolvenzrisiko

Das Gesellschaftskapital muss erst durch die Beteiligung neuer Anleger erworben werden. Es besteht somit das Risiko, dass nicht ausreichend neue Anleger geworben werden, so dass nur ein geringeres Gesellschaftskapital als das angestrebte zur Verfügung steht. Da die Gesellschaft jedoch fixe Aufwendungen hat, die nicht in Abhängigkeit vom tatsächlich eingezahlten Gesellschaftskapital stehen, besteht die Gefahr, dass der Gesamtbetrag des für Beteiligungen zur Verfügung stehenden Kapitals durch solche Fixkosten überproportional geschmälert wird.

Die Folgen wären unter anderem, dass die Gesellschaft Fremdmittel in höherem Ausmaß als geplant aufnehmen müsste oder im Falle des Nichterreichens einer Kapitalaufbringung in Höhe von zumindest EUR 2.000.000, dass die Gesellschaft beendet und liquidiert werden könnte. Die mit der Fremdfinanzierung zusammenhängenden Risiken werden im Punkt „Risiken im Zusammenhang mit Fremdfinanzierungen“ angeführt.

Die Anleger zahlen ihre jeweiligen Zeichnungsbeträge auf ein Konto der Gesellschaft ein. Während dieser Zeit tragen die Anleger ein etwaiges Insolvenzrisiko der kontoführenden Bank und sind nur durch die gesetzliche Einlagensicherung bis zum jeweiligen Maximalbetrag der entsprechenden Einlagensicherung abgesichert. Nähere Details zur gesetzlichen Einlagensicherung können unter www.einlagensicherung.at abgerufen werden.

Schließlich ist sogar ein Insolvenzrisiko für die Gesellschaft in Betracht zu ziehen. Die Gesellschaft hat feste Zahlungsverpflichtungen, die nicht unmittelbar an eingehende Anlegerzahlungen geknüpft sind, wie zum Beispiel laufende Rechts- und Steuerberatungskosten. Mit Rücksicht darauf kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft in Zahlungsunfähigkeit gerät, wenn für laufende Kosten nicht genug Liquidität zur Verfügung steht, etwa auch wenn ein zu großer Teil des Kapitals durch den Erwerb der Liegenschaft und den damit verbundenen Um- bzw. Ausbauarbeiten gebunden ist.

Risiken im Zusammenhang mit Fremdfinanzierungen

Die Emittentin plant zur Finanzierung des Erwerbs und der Entwicklung Fremdkapital (Kredite etc.) aufzunehmen. Es besteht das Risiko, dass die geplante Fremdfinanzierung ganz oder teilweise ausbleibt, erhöhte Nebenkosten oder Zinssätze der Fremdfinanzierung eine negative Auswirkung auf die Beteiligung haben. Es ist nicht auszuschließen, dass schon gewährte Kredite vom Kreditgeber fällig gestellt werden und dieser somit die Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals fordert. In diesem Fall wird die Emittentin versuchen, anderwärtig Fremdfinanzierungen zu beschaffen. Es besteht jedoch besonders im Fall von fällig gestellten Krediten das Risiko, dass kein geeigneter Kreditgeber gefunden werden kann, was wiederum zur Insolvenz der Emittentin führen kann.

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung durch den Anleger kann das Erreichen eines Gesamtgewinnes verhindern. Es besteht dadurch die Gefahr, dass die Beteiligung als Liebhaberei eingestuft wird und sich daraus entsprechend eine Einkommensteuerschuld für den Anleger ergibt. Darüber hinaus erhöht sich das Risiko der Veranlagung durch Kreditfinanzierung deutlich. Im schlimmsten Fall besteht das Risiko des Totalverlustes der Veranlagung sowie der Rückzahlung von Steuergutschriften, während gleichzeitig ein Kredit weiter bedient werden muss. Aufgrund dieser sehr hohen Risiken sollte von einem kreditfinanzierten Erwerb der Veranlagung grundsätzlich abgesehen werden.

Wirtschaftliche Naheverhältnisse und Risiko von Interessenskonflikten

Aufgrund organisatorischer, kapitalmäßiger und personeller Verflechtungen mit Unternehmen und Gesellschaftern kann es zu Interessenskonflikten kommen. Es besteht die Möglichkeit, dass die handelnden Personen nicht die Interessen der Gesellschaft in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen.

Es bestehen wirtschaftliche Naheverhältnisse zu Unternehmen und Personen, welche insbesondere ebenso im Immobilienbereich tätig sind. Dies kann einerseits sehr positiv sein, weil davon auszugehen ist, dass die handelnden Personen großes Know-How besitzen, andererseits kann diese Verbundenheit zu Unternehmen aus dem gleichen Umfeld auch ein großes Risiko darstellen. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass diese wirtschaftlichen Naheverhältnisse bestehen.

Insbesondere bestehen auch wirtschaftliche Naheverhältnisse zwischen der Emittentin, der Komplementärsgesellschaft, der Treuhänderin und der Vertriebsgesellschaft. Bei Geschäften, die die Emittentin mit nahestehenden Personen abgeschlossen hat, können steuerliche als auch andere wirtschaftliche Risiken bestehen, welche die Beteiligung negativ beeinflussen könnten.

Schlüsselpersonenrisiko

Die Emittentin ist zur Realisierung ihrer Ziele auf die Mitwirkung Dritter angewiesen. Beim Ausfall wichtiger Vertragspartner der Emittentin, so insbesondere der Unternehmen, die mit der Vermittlung und der Verwaltung der hier angebotenen Veranlagung beauftragt sind, müssten neue Vertragspartner gefunden werden, die eventuell nur gegen eine höhere Vergütung zur Übernahme der Aufgaben bereit sein könnten. Dies könnte sich negativ auf die Ergebnisentwicklung der Emittentin und somit auch auf die Veranlagung auswirken.

Weiters hängt die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und damit auch Ihrer Veranlagung, wesentlich von den unternehmerischen Fähigkeiten der Arbeitsgesellschafterin und den weiteren handelnden Personen und Unternehmen ab. Der Verlust der vorgenannten Schlüsselpersonen und Schlüsselunternehmen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und somit auch auf Ihre Veranlagung haben.

Dieses Risiko ist, angesichts der langen Laufzeit der vorliegenden Veranlagung, besonders naheliegend.

Risiken im Zusammenhang mit der Immobilienentwicklung

Immobilien sind in den meisten Fällen geringen Schwankungen ausgesetzt. Dennoch durchlaufen auch Immobilienmärkte Zyklen. Der Wert von Immobilien ist verschiedenen, externen Faktoren ausgesetzt, die dem Einfluss der Emittentin entzogen sind und die Wertentwicklung der angebotenen Beteiligung beeinträchtigen können, sodass die Wertentwicklung unter den Erwartungen bleibt oder sogar negativ ist, ohne dass der einzelne Anleger oder die Emittentin dies beeinflussen können. Nachfolgend werden einige Faktoren beschrieben, die die Wertentwicklung von Immobilien beeinflussen können.

Aufgrund der umfangreichen Risiken im Zusammenhang mit Immobilien können diese nicht vollständig genannt werden. Im Zusammenhang mit Immobilien bestehen unter anderem folgende Risiken: Bei der Entwicklung der Immobilie kann es aufgrund der Bodenbeschaffenheit, Überschreitung der Bauzeit, Baumängel, Kostenüberschreitungen, versteckte Mängel, Insolvenz des Bauausführenden, Nichtversicherung oder zu geringe Versicherung eines Risikos, Auflagen der Behörden etc. zu unvorhergesehenen Zusatzkosten kommen, was negative Auswirkungen auf die Rendite der Beteiligung bis hin zu einem Totalverlust führen kann. Bei der Immobilienentwicklung treten häufig Kostenüberschreitungen und zeitliche Verzögerungen bei der Fertigstellung aufgrund von Faktoren auf, die außerhalb der Kontrolle des Projektentwicklers liegen und trotz sorgfältiger Planung und Ausführung nicht verhindert werden können. Sollten sich die beschriebenen Risiken verwirklichen, können diese allein oder gemeinsam die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich nachteilig beeinflussen. Das zu entwickelnde Immobilienprojekt soll kurzfristig nach Fertigstellung wieder veräußert werden. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen können dazu führen, dass bestimmte Einheiten der Immobilie vorzeitig oder aber auch verzögert verkauft werden müssen, oder dass geringere Verkaufspreise als vorher kalkuliert erzielt werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die für die Vermarktung der Immobilie beauftragten Personen, den gewünschten Erfolg nicht in der vorgesehenen Zeit herbeiführen können. Weiters besteht das Risiko, dass ein Käufer nach Unterzeichnung des verbindlichen Kaufvertrages, seine Zahlungsverpflichtung nicht oder später erfüllt. Sollte die Veräußerung der Immobilie in Zukunft marktüblich nur mit höheren Vergütungen für die Vermittlung möglich sein, mindert dies ebenso die Erträge der Emittentin und somit ihrer Veranlagung.

Auswahl wichtiger Vertragspartner

Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Vertragspartner abgeschlossene Vereinbarungen oder sonstige Verpflichtungen nicht bzw. nicht vollständig oder vereinbarungsgemäß erfüllen oder erfüllen können und von allfälligen Kündigungsrechten Gebrauch machen. Sollten Vertragspartner der Gesellschaft mit ihren geschuldeten Leistungen z. B. im Falle der Insolvenz, ausfallen oder sollten bei einem Vertragsauslauf neue Verträge abgeschlossen werden müssen, so besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Ferner würden beim Ausfall eines wichtigen Vertragspartners die von diesem gegebenenfalls zugesagten Garantien oder Gewährleistungsansprüche entfallen. Eine Insolvenz des Vertragspartners nach bereits erfolgten Anzahlungen kann zu einem Verlust dieser Anzahlungen führen. Dies alles kann zusätzliche, nicht prognostizierte Aufwendungen der Gesellschaft zur Folge haben. Eine gänzliche oder teilweise Nicht- bzw. Schlechterfüllung kann von nachhaltigem nachteiligem Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin sein und damit auch nachteilige Wirkung für die Anleger haben.

Wettbewerbsrisiko

Ein verstärkter Wettbewerb könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Kalkulationsrisiko und Verlässlichkeit von Meinungen und Prognosen

Es bestehen Kalkulationsrisiken sowie Planungs-, Finanzierungs- und Verwertungsrisiken im Zusammenhang mit der Entwicklung der Immobilie. Die von der Emittentin wiedergegebenen, zukunftsorientierten Annahmen und Aussagen geben überwiegend die Meinungen und Prognosen des Managements der Gesellschaft wieder. Es handelt sich dabei um die gegenwärtige Auffassung des Managements im Hinblick auf zukünftige, mögliche Ereignisse und Entwicklungen, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass die tatsächlich eintretenden Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage abweichen.

Steuer-, Rechts- und Gesetzesänderungsrisiko

Es ist zu beachten, dass das Beteiligungsangebot auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung verfügbaren wirtschaftlichen Daten und der derzeit geltenden rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen erstellt wurde. Bei der Beteiligung handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung. Rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen können sich daher während der Laufzeit dieser Beteiligung ändern, mit der Folge, dass auch weitere rechtliche und/oder wirtschaftliche Risiken, die heute nicht erkennbar sind, auftreten können oder realisiert werden. Weitere Risiken können durch zukünftige Entscheidungen von Gerichten, Steuer- oder Verwaltungsbehörden, die von der bisherigen Rechtslage abweichen, entstehen.

Vom Anleger allfällig angestrebte Steuervorteile bilden nicht die Geschäftsgrundlage dieser Beteiligung. Änderungen im Steuerrecht, welche die Einkommenssituation des Anlegers oder die Ertragslage des Unternehmens betreffen, können positive wie negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Gesellschaft haben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerrechtliche Qualifikation der Einkünfte der Anleger nicht abschließend beurteilt werden kann. Aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Veranlagungsangebotes können bei den Anlegern sowohl Einkünfte aus Gewerbebetrieb als auch Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen. Die Beurteilung der Behörden, ob die Ausgestaltung des Veranlagungsangebotes, den Kommanditisten steuerliche Mitunternehmerstellung vermittelt und somit bei den Anlegern Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen oder ob diese mangels Mitunternehmerstellung Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen, kann sich in Zukunft ändern. Es muss darauf hingewiesen werden, dass es bei natürlichen Personen durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 zu einer Verschärfung der Verlustverrechnungs- und Vortragsfähigkeit der ab 2016 entstandenen Verluste kapitalistischer Mitunternehmer mit beschränkter Haftung kommt. Ein Gesellschafter ist als Mitunternehmer anzusehen, wenn er Dritten gegenüber nicht oder eingeschränkt haftet und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet. Die Verluste eines kapitalistischen Mitunternehmers sind insoweit nicht ausgleichs- oder vortragsfähig (Wartetastenverluste), als dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Wartetastenverluste sind mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre (einschließlich Übergangs- und Veräußerungsgewinnen) zu verrechnen oder werden zu ausgleichs- und abzugsfähigen Verlusten in Höhe der in einem späteren Wirtschaftsjahr geleisteten Einlagen, soweit sie die Entnahmen übersteigen. Es muss des Weiteren darauf hingewiesen werden und jedem Anleger muss bewusst sein, dass eine Beurteilung der Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG als AIF und in der Folge eine Beurteilung der Komplementär-GmbH als AIFM durch eine geänderte Ansicht der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde und durch die Finanzverwaltung in Fragen der steuerlichen Beurteilung nicht ausgeschlossen werden kann. Eine solche Beurteilung könnte für die Veranlagung deutlich negative wirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen haben. In steuerlicher Betrachtung, die aufsichtsrechtliche Würdigung ist dazu eine entscheidende rechtliche Vorfrage (gem. § 186 Abs 1 Z 2 InvFG 2011), würden in diesem Fall die Einkünfte gem. § 27 EStG (Einkünfte aus Kapitalvermögen) in Verbindung mit § 186 InvFG 2011 zu ermitteln sein. Die steuerlichen Ausführungen zu der in diesem Prospekt beschriebenen Veranlagung wären daher zum größten Teil in Hinblick auf die Änderungen der Einkunftsart (von § 23 EStG zu § 27 EStG) zu korrigieren.

Jedem Anleger wird daher empfohlen, vor Zeichnung dieser Veranlagung einen Wirtschaftstreuhandler und/oder Rechtsanwalt seines Vertrauens zu konsultieren, um rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf seine individuelle Situation, zu klären.

Außergewöhnliche Ereignisse, Höhere Gewalt, nicht vorhersehbare Ereignisse

Ereignisse höherer Gewalt wie Kriege, Terrorismus, kriminelle Aktivitäten, Natur- und Umweltkatastrophen, Betrugsfälle, menschliches Fehlverhalten, politische Veränderungen, Änderungen des rechtlichen und regulatorischen Umfelds oder der Gericht- oder der Verwaltungspraxis, Inflation oder sonstige wesentliche Änderungen des Marktumfelds, wie z. B. Finanz- und Wirtschaftskrisen, sind von der Emittentin weder vorhersehbar, noch beeinflussbar. Solche Ereignisse können Störungen oder den gänzlichen Ausfall des Geschäftsbetriebes der Emittentin zur Folge haben und die Vermögen-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft nachhaltig beeinträchtigen.

Inflation und Deflation

Während im Normalfall bei der Inflation das Preisniveau steigt, sinkt es während einer Deflationsphase. Im Falle einer Deflation (negative Inflationsrate) hätte dies, wegen der sinkenden Preise für Immobilien, negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin.

Persönliche Haftung

Für den Anleger, der seine Einlageverpflichtung zzgl. Agio vollständig erbracht hat, bestehen grundsätzlich keine weiteren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft oder den Gläubigern der Gesellschaft. Daher besteht keine Nachschusspflicht des Anlegers. Trotzdem kann in Sonderfällen gemäß § 172 UGB ein Haftungsrisiko des Anlegers für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten bestehen.

Soweit Einlagen noch nicht erbracht oder aber zurückgewährt wurden, besteht für den Anleger grundsätzlich die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden und/oder zurückgewährten Einlage in die Insolvenzmasse. Im Fall einer Insolvenz der Komplementärin, der Treuhänderin oder der Vertriebsgesellschaft, muss eine natürliche oder juristische Person gefunden werden, welche in die jeweilige Funktion der zu ersetzenden Gesellschaft eintritt. Es besteht dabei das Risiko, dass eine solche Person nicht oder nur zu schlechteren Konditionen gefunden werden kann. Wird keine neue Komplementärin gefunden, besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Gesellschaft aufgelöst werden muss.

Risiko Einlagenrückgewähr

Es besteht das Risiko, dass die Außenhaftung des Anlegers wiederauflebt und bereits ausgeschüttete Beträge zurückbezahlt werden müssen, falls liquide Mittel der Emittentin ausgeschüttet wurden, die keinem Gewinn der Emittentin entsprochen haben und dadurch der Kommanditanteil des Anlegers unter die Haftsumme gesunken ist. In diesem Fall lebt die Außenhaftung des Anlegers in der Höhe des Betrages, um welchen die Haftsumme durch die ausgeschütteten Beträge geschmälert wurde, wieder auf.

Totalverlustrisiko, Gewinnrisiko, Maximalrisiko

Bei diesem Veranlagungsangebot handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung, deren zukünftige Entwicklung nicht vorhergesehen werden kann. Es besteht das Risiko, dass über den gesamten Beteiligungszeitraum keine Gewinne anfallen und im schlimmsten Fall der Totalverlust (= Maximalrisiko) und somit der Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals eintritt.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Rechtsanwalt, ein Kreditinstitut, einen Finanz-, Investment- oder Steuerberater. Das Fehlen solcher Beratungen kann wesentliche nachteilige Folgen für den Anleger nach sich ziehen.

6 ZUSATZANGABEN FÜR VERANLAGUNGEN IN IMMOBILIEN GEMÄSS KMG – SCHEMA D

6.1. Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 haften

Siehe dazu Kapitel 1 dieses Prospekts.

6.2. Angaben über die angebotene Veranlagung in Immobilien

6.2.1. Rechtsform der Veranlagung, Gesamtvolumen und allfällige Stückelung

Siehe dazu Punkt 2.4. dieses Prospekts.

6.2.2. Art der Veranlagungsgemeinschaft (offene oder geschlossene Form)

Siehe dazu Punkt 2.5. dieses Prospekts.

6.2.3. Art, Anzahl und Lage (In- und Ausland) der vorhandenen Immobilien und Art und Anzahl der zu erwartenden Immobilien

Die Emittentin hat das folgende Grundstück erworben: EZ 857 Katastralgemeinde 01510 Pötzleinsdorf, Bezirksgericht Döbling, bestehend aus dem Grundstück mit der Gst-Nr. 350/10, 350/11 und 350/20 im grundbücherlichen Ausmaß von 2.071 m² mit samt dem darauf errichteten Gebäude, Liegenschaftsadresse: 1190 Wien, Glanzinggasse 7.

6.2.4. Grundsätze, nach denen die Anschaffung, Veräußerung und Verwaltung der Immobilien erfolgt

Die angekaufte Liegenschaft soll innerhalb von drei Jahren entwickelt werden, mit dem Ziel die entwickelte Immobilie innerhalb von fünf Jahren in Teilen oder als Ganzes mit einem Mehrerlös zu veräußern.

6.2.5. Vertriebs- und Managementkosten der Veranlagungsgemeinschaft, jeweils nach Höhe und Art der Verrechnung unter Angaben der Leistungen der Verwaltung

Siehe dazu Punkt 2.14. dieses Prospekts.

6.2.6. Rechtsbeziehungen der Veranlagungsgemeinschaft zu den in den Vertrieb und in das Management der Veranlagungsgemeinschaft eingeschalteten Dritten und die von den Dritten verrechneten Kosten und erbrachten oder zu erbringende Leistungen

Siehe dazu die Punkte 2.26., 3.2., 3.3., 3.4. und 6.3. dieses Prospekts.
Zu den Kosten siehe Punkt 2.14. dieses Projekts.

6.2.7. Methoden der Wertermittlung, die innerhalb der Veranlagungsgemeinschaft einheitlich sein müssen

Eine laufende Wertermittlung ist derzeit nicht vorgesehen.

Beim Ausscheiden von Gesellschaftern ist eine Abfindung zu zahlen, die sich aus der Bewertung der Gesellschaft gemäß § 15 Gesellschaftsvertrag zum Zeitpunkt des Ausscheidens errechnet.

Hinsichtlich der Einschätzung der in der Zukunft für die Immobilie zu erzielenden Verkaufswerte gibt es keine geeigneten Informationsquellen oder Schätzungen. Dies nicht zuletzt deshalb, da auch der Immobilienmarkt konjunkturelle Zyklen sowie eventuelle Strukturveränderungen durchläuft, die nur bedingt prognostiziert werden können. Aus diesem Grund können in diesem Prospekt auch keine definitiven Aussagen über den Veräußerungszeitpunkt oder eine erzielbare Rendite gemacht werden.

6.2.8. Je Immobilie: Anschaffungskosten, vermietbare Flächen, Errichtungsjahr, Summe der Kosten der durchgeführten Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, Summe der Kosten geplanter Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, Art der Betriebskostenverrechnung

Es wurde die Liegenschaft EZ 857 Katastralgemeinde 01510 Pötzleinsdorf, Bezirksgericht Döbling, bestehend aus dem Grundstück mit der Gst-Nr. 350/10, 350/11 und 350/20 im grundbücherlichen Ausmaß von 2.071 m² mit samt dem darauf bestehenden Gebäude, Liegenschaftsadresse: 1190 Wien, Glanzinggasse 7 mit Kaufvertrag vom 26.04.2018 angekauft.

Zu Anschaffungskosten der Immobilie siehe Punkt 2.22.1. Projektkosten dieses Prospekts.

Es ist geplant das bestehende Haus abzurechnen, es entstehen daher keine Instandhaltungs-, Erhaltungs- und Verbesserungskosten, auch sind keine vermietbaren Flächen vorhanden. Auf der Liegenschaft soll unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen ein Neubau errichtet werden, der anschließend bestmöglich in Teilen oder als Ganzes verwertet werden soll. Die Betriebskosten bis zum geplanten Verkauf der Liegenschaft trägt die Emittentin.

6.2.9. Bücherliche Belastungen und sonstige Belastungen, soweit sie für die Wertermittlung von wesentlicher Bedeutung sind, je Immobilie

Die Hypothek für das Darlehen der finanzierenden Bank in Höhe von EUR 5.100.000 wird grundbücherlich

im 1. Rang auf der Liegenschaft verbüchert und es erfolgte eine Verpfändung der Forderungen aus den im Kreditvertrag genannten Versicherungsverträgen. Weiters werden nach einem etwaigen zukünftigen Verkauf von Teilen der zu errichtenden Immobilie die verkauften Anteile an die zukünftigen Eigentümer abgetreten.

6.2.10. Nähere Bestimmungen über die Ermittlung des Jahresgewinns bzw. -überschusses und die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes

Siehe dazu Punkt 2.17. und 5.1. dieses Prospekts.

6.2.11. Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresgewinns bzw. -überschusses

Siehe dazu Punkt 2.18. dieses Prospekts.

6.2.12. Darstellung des Kaufpreises der angebotenen Veranlagung samt aller Nebenkosten

Siehe dazu Punkt 2.20. dieses Prospekts.

6.2.13. Art und Umfang der grundbücherlichen Sicherung der Veranlagung

Siehe dazu Punkt 2.21. dieses Prospekts.

6.2.14. Zukünftige Stellung und Rechte des Anlegers bei strukturellen Veränderungen

Strukturelle Veränderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Zustimmung der Gesellschafter gemäß Gesellschaftsvertrag § 12 in der Gesellschafterversammlung § 11 Gesellschaftsvertrag, soweit gesetzlich zulässig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6.2.15. Angaben über allfällige Bezugsrechte und deren Preis bzw. deren Preisermittlung für die Anleger im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens und Angaben, in welcher Form die bestehenden Vermögensrechte der Anleger gegenüber neuen Anlegern gesichert sind oder angemessen ausgeglichen werden

Siehe dazu Punkt 2.24. dieses Prospekts.

6.2.16. Projektierte Rentabilität und Berechnungsmethode der Rentabilität

Siehe dazu Punkt 2.22.2. und 5.2. dieses Prospekts.

6.2.17. Möglichkeit der Aufgabe der Veranlagung und Ermittlung des Aufgabepreises

Siehe dazu Punkt 2.25. und 2.27. dieses Prospekts.

6.2.18. Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall

Siehe dazu Punkt 2.28. dieses Prospekts.

6.3. Angaben über Dritte, die in den Vertrieb der Veranlagung und das Management der Veranlagungsgemeinschaft eingebunden sind

Den Anlegern werden als Kommanditisten und Gesellschafter der Gesellschaft aufgrund des Gesellschaftsvertrags umfangreiche Ermessens-, Mitentscheidungs- und Kontrollrechte bei allen wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft zustehen, die Gesellschaft unterliegt der Selbstverwaltung durch ihre Gesellschafter.

Die Emittentin wird den Vertrieb der Veranlagung an die ARAX Capital Partners GmbH übertragen.

6.3.1. Firma und Sitz, Unternehmensgegenstand

Die Emittentin überträgt den Vertrieb der Veranlagung an die ARAX Capital Partners GmbH (Vertriebsgesellschaft), Handelskai 94–96/9. OG, 1200 Wien, mit einem Stammkapital von EUR 50.000, das zur Gänze einbezahlt wurde, eingetragen im Firmenbuch unter FN 300668 i, Unternehmensgegenstand: „Sonstige

mit Finanzdienstleistungen verbundenen Tätigkeiten“. ARAX Capital Partners wird gemeinsam durch die Geschäftsführer Thomas Cimbäl und Michael Stranz vertreten. Sämtliche Anteile der Vertriebsgesellschaft hält die CETI Holding GmbH.

Unternehmensgegenstand der ARAX Capital Partners GmbH ist der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen, die Übernahme von Geschäftsführungen und Vertretung von Unternehmen und Gesellschaften, die Beteiligung und Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften und der Handel mit Waren aller Art.

Den Anlegern steht gemäß § 5 Gesellschaftsvertrag in Bezug auf sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft (unabhängig davon, ob es sich um gewöhnliche oder außergewöhnliche Geschäftshandlungen handelt) gemäß § 12 Gesellschaftsvertrag ein Weisungsrecht gegenüber der Komplementärin zu, die Gesellschaft unterliegt der Selbstverwaltung durch ihre Gesellschafter. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Gesellschaft obliegt gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags ausschließlich der Komplementärin. Details zur Komplementärin können den Punkten 3.2. und 3.3. entnommen werden.

Der Unternehmensgegenstand der Komplementärin ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag wie folgt:

Gegenstand des Unternehmens ist primär der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, gleichgültig in welcher Gesellschaftsform, insbesondere auch Beteiligungen als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Übernahme von Geschäftsführungen und Vertretungen von Unternehmen und Gesellschaften.

Die Gesellschaft ist berechtigt alle damit zusammenhängenden Nebenleistungen zu erbringen, insbesondere alle Geschäfte und Maßnahmen zu setzen, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen, einschließlich Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften, Beteiligungen und Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

Der Handel mit Waren aller Art.

Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes, Versicherungsgeschäfte sowie Tätigkeiten die den Wirtschaftstreuhandern vorbehalten sind, sind von der Tätigkeit der Gesellschaft ausgeschlossen.

6.3.2. Personen, die mit der Geschäftsleitung und der Aufsicht über die Geschäftsleitung betraut sind

Mangels gesetzlicher Verpflichtung besteht keine Aufsicht.
Siehe dazu Punkt 3.3. dieses Prospekts.

6.3.3. Letzter Jahresabschluss samt Bestätigungsvermerk und etwaiger Geschäftsbericht

Siehe dazu Punkt 3.5. dieses Prospekts.

6.4. Angaben über den Versicherungsschutz je Immobilie

6.4.1. Feuerversicherung, deren Versicherungssumme und Deckungsgrad

Zum Zeitpunkt der Prospektauflage besteht ein Abbruchhaus auf dem Grundstück, für welches eine Feuerversicherung mit einer Versicherungssumme iHv. EUR 1.810.000 vorliegt. Der Deckungsgrad dieser Versicherung ist nicht bekannt.

Während der Entwicklungsphase soll für die zu errichtende Immobilie eine Bauherrenhaftpflichtversicherung und anschließend für die fertiggestellte Immobilie eine Gebäudeversicherung im üblichen Ausmaß abgeschlossen werden.

6.5. Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung

Siehe dazu Punkt 5.1. dieses Prospekts.

6.6. Etwaiger Rechenschaftsbericht des Vorjahres

Die Gesellschaft wurde durch den Gesellschaftsvertrag vom 14.03.2018, geändert am 07.05.2018, gegründet und am 12.04.2018 ins Firmenbuch eingetragen. Es liegt zum Zeitpunkt der Prospekterstellung somit noch kein Rechenschafts-bericht vor.

7 KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS

Wir erklären hiermit als Prospektkontrollor gemäß § 14 Z 2 KMG iVm § 8 Abs. 2 Z 3 KMG, dass der vorliegende Veranlagungsprospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden wurde. Wir weisen darauf hin, dass sich unsere Kontrolle lediglich auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bezog.

Bei der Veranlagung handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit entsprechenden Risiken und Chancen. Auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Der Prospekt enthält gemeinsam mit dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag alle Angaben, die es dem Anleger ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und deren Entwicklungsaussichten und über die mit der angebotenen Veranlagung verbundenen Rechte zu bilden.

Als Prospektkontrollor:

Wien, am 08. Mai 2018

ECOVIS Austria
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Mag. David Gloser
Wirtschaftsprüfer

Mag. Gerhard Dieminger
Wirtschaftsprüfer

BEILAGE 1

GESELLSCHAFTSVERTRAG

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Präambel

Die Vienna Equity C.T. GmbH, FN 341300 m als Komplementärin (die „Komplementärin“) und die BVT Beteiligungsverwaltung und Treuhand GmbH, FN 301405 v als Kommanditistin („BVT“ oder die „Kommanditistin“) errichten zusammen eine Kommanditgesellschaft und schließen den nachstehenden Gesellschaftsvertrag ab.

§ 1 Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Kommanditgesellschaft firmiert unter dem Namen

Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG
(„die Gesellschaft“)

Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Firmenbucheintragung der Gesellschaft und endet am darauffolgenden 31.12.

§ 2 Unternehmensgegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Entwicklung einschließlich Errichtung eines Neubaus bzw Umbau etwaig bestehender Gebäude, die Bewirtschaftung und Verwertung der Liegenschaft GB 01510 Pötzleinsdorf EZ 857 (die „Liegenschaft“) und Anteilen an dieser.
2. Die Gesellschaft ist weiters berechtigt, alle damit zusammenhängenden Nebenleistungen zu erbringen, insbesondere alle Geschäfte und Maßnahmen zu setzen, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen. Sie darf zwecks weiterer Kapitalbeschaffung auch Bankfinanzierungen in Anspruch nehmen.

§ 3 Gesellschafter und Gesellschaftskapital

1. Persönlich haftender Gesellschafter ist die Vienna Equity C.T. GmbH. Die Komplementärin hat keine Einlage zu erbringen, sondern nur ihre Arbeitsleistung für die Geschäftsführung
2. Bei Gründung der Gesellschaft ist die Kommanditistin die BVT Beteiligungsverwaltung und Treuhand GmbH mit einer (auf eigene Rechnung gehaltenen) Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000.
3. Für die Gesellschafter bestehen keine Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere ist die Komplementärin berechtigt auch an anderen Gesellschaften als unbeschränkt haftende Gesellschafterin teilzunehmen.

§ 4 Beitritt von weiteren Kommanditisten durch Erwerb von Kommanditeilen und Kapitalerhöhung

1. Über die in § 3 Z 1 und Z 2 genannten Personen hinaus ist jede natürliche oder juristische Person berechtigt, sich als Kommanditist im Rahmen einer Kapitalerhöhung an der Gesellschaft zu beteiligen, wobei die Kommanditeinlage zumindest EUR 10.000 zu betragen hat und einem Vielfachen von EUR 1.000 entsprechen muss. Sofern die Kommanditeinlage eines Kommanditisten mehr als 20% der gesamten Kommanditeinlage beträgt, ist sein Stimmrecht mit 20% der gesamten Kommanditeinlage begrenzt (Höchststimmrecht).
2. Alle Kommanditeinlage sind als Bareinlagen durch Überweisung auf das Gesellschaftskonto einzuzahlen.
3. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Kommanditeinlage in einem ersten Schritt auf bis EUR 3.500.000 zu erhöhen. Die im Firmenbuch einzutragende Haftsumme beträgt jeweils 1% der Kommanditeinlage eines Kommanditisten und ist im Zuge einer solchen Kapitalerhöhung ebenfalls entsprechend (das heißt auf bis zu EUR 35.000) zu erhöhen.

4. Die Gesellschaft ist aber auch berechtigt, ihre Kommanditeinlage ein- oder mehrmals über den Betrag von EUR 3.500.000 hinaus zu erhöhen.
5. Jeder neu hinzutretende Kommanditist stellt durch Unterfertigung des Zeichnungsscheins und Überweisung des Zeichnungsbetrags (Einlage zuzüglich Agio) auf das am Zeichnungsschein angegebene Konto ein Anbot auf Erwerb eines Kommanditanteils an der Gesellschaft. Das Angebot kann von der Gesellschaft jederzeit binnen offener Zeichnungsfrist angenommen werden.
6. Im Fall einer Annahme müssen die von der Gesellschaft vorzunehmenden Erhöhungen der Haftsumme an der Gesellschaft nicht für jeden neuen (treugeberischen) Kommanditisten bzw. jede Erhöhung der Haftsumme einzeln vorgenommen werden, sondern können zusammengefasst zu verschiedenen Zeitpunkten und auch zu unterschiedlichen Stichtagen durchgeführt werden.
7. Die Gesellschaft wird ein öffentliches Angebot zur Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft machen; dieses beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Kapitalmarktprospektes und ist vorerst bis zum 31.12.2018 befristet. Die Zeichnungsfrist kann einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft verlängert werden, längstens jedoch bis 31.12.2019. Im Falle des Nichterreichens einer Kapitalaufbringung in Höhe von zumindest EUR 2.000.000 sind die Komplementärin und die Kommanditistin berechtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis der Zustimmung der übrigen Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 18 zu beenden und zu liquidieren.
8. Der Erwerb oder das Halten eines Anteils an der Gesellschaft als Treuhänder für Dritte ist, ausgenommen durch die BVT Beteiligungsverwaltung und Treuhand GmbH, nicht zulässig.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung und Weisungsrecht der Kommanditisten

1. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Gesellschaft obliegt ausschließlich der Komplementärin. Sie hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden.
2. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören. Die Komplementärin ist insbesondere bevollmächtigt, die für die Erfüllung des Unternehmensgegenstands gemäß § 2 vorgesehenen Verträge abzuschließen. Für den Abschluss der unter § 12 Z 6 genannten Geschäfte, auch wenn diese zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, ist die vorherige Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich.
3. Den Kommanditisten steht in Bezug auf sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft (unabhängig davon, ob es sich um gewöhnliche oder außergewöhnliche Geschäftshandlungen handelt) gemäß § 12 ein Weisungsrecht gegenüber der Komplementärin zu. Die Ausübung des Weisungsrechtes bedarf der einfachen Beschlussmehrheit der Gesellschafterversammlung. Schriftliche Beschlussfassung gemäß § 12 ist zulässig.
4. Die Gesellschafter erteilen hiermit die ausdrückliche Zustimmung, dass sich die Vertretungsvollmacht der Komplementärin auch auf Inschlaggeschäfte erstreckt und die Komplementärin von etwaigen Beschränkungen der Doppelvertretung befreit ist, jeweils sofern es sich um Geschäfte des Unternehmensgegenstands handelt.
5. Alle mit der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft zusammenhängenden Kosten der Komplementärin gehen zu Lasten der Gesellschaft.

§ 6 Vergütungen

1. Die geschäftsführende Komplementärin erhält für die Haftungsübernahme einmalig ein Haftungsentgelt iHv. 1% der Summe aus den gesamten eingezahlten Kommanditeinlagen und dem gesamten der Gesellschaft zur Umsetzung des Erwerbs und der Entwicklung der Liegenschaft vertraglich zustehenden Fremdkapitals (diese Summe nachfolgend kurz das „Projektvolumen“) und für ihre Tätigkeit betreffend Immobilienmanagement sowie betreffend die Aufteilung der Ergebnisse auf die Kommanditisten (inklusive Verwaltung und/oder Erstellung notwendiger Beilagen für Steuererklärungen), die

Abwicklung laufender Entnahmen und Verwaltung der Stammdaten eine laufende Vergütung in Höhe von 0,05% des Projektvolumens monatlich, fällig jeweils zum Monatsbeginn. Solange die Höhe des endgültigen Projektvolumens noch nicht feststeht, kann die Gesellschaft der Komplementärin einen entsprechend erwarteten Betrag monatlich akontieren (und ein etwaiger Differenzbetrag zwischen dem akontierten Betrag und dem tatsächlich zustehenden Betrag ist nach Feststehen des Projektvolumens dann unverzüglich abzurechnen).

2. Für Marketing, Vertrieb und Kapitalbeschaffung erhält die ARAX Capital Partners GmbH einmalig 2% des Projektvolumens sowie das bei der Zeichnung der Anteile an der Gesellschaft berechnete Agio, welches an die autorisierten Vertriebe weitergeleitet wird.
3. Für sämtliche Leistungen in Zusammenhang mit der Planung und Konzeption, Entwicklung und Strukturierung des Beteiligungsangebots inkl. Prognose-, Liquiditäts-, Liebhaberei-, § 2 Abs 2a EStG Berechnung etc. sowie für das Finanzierungskonzept, die Verhandlung und den Abschluss einer entsprechenden Fremdfinanzierung und zur Abgeltung der mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten, erhält die Komplementärin eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,5% des Projektvolumens. Etwaige Kosten der anwaltlichen Beratung im Zuge der Prospekterstellung, der Prospektprüfung und Prüfung von Prospektnachträgen durch den Prospektkontrollor, der Hinterlegung des Prospekts bei der Österreichischen Kontrollbank sowie die Kosten § 8 Abs. 2 KMG für die Haftpflichtversicherung die Prospektkontrollore im Zusammenhang mit dem öffentlichen Anbot abschließen müssen sind, soweit sie nicht direkt von der Gesellschaft als Emittentin getragen werden, der Komplementärin gegen entsprechenden Nachweis zu ersetzen.
4. Die Komplementärin erhält bei Veräußerung der Immobilie oder Teilen davon für Marketing und die Organisation der Arbeiten sowie die Abwicklung des Verkaufes eine Vergütung in Höhe von 4% des Netto-Verkaufserlöses (ohne eine etwaige USt). Der Komplementärin steht es dabei frei, beim Verkauf auf eigene Kosten Dritte (Immobilienmakler) einzubeziehen oder den Verkauf selbst durchzuführen.
5. Sämtliche der Komplementärin zustehenden Entgelte, Vergütungen und Kostenersätze verstehen sich jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

§ 7 Konten und Entnahme

1. Es werden je Kommanditist bis zu drei (jeweils unverzinste) Konten geführt:
2. Es wird ein **starres Kapitalkonto** geführt, auf dem die bedungene und vom Kommanditist auch geleistete Einlage verbucht wird. Weiters führt die Gesellschaft ein Konto für den, den Gesellschaftern zuzurechnenden und unternehmensrechtlich entnahmefähigen Jahresgewinn/Jahresverlust (**Gewinn- und Verlustkonto**).
3. Die Gesellschaft kann ein **Kapitalrücklagenkonto** führen, auf dem alle etwaigen zusätzlich zu den bedungenen Einlagen geleisteten Kapitaleinlagen eines Gesellschafter verbucht werden.
4. Wenn ein Kommanditist seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise überträgt, dann überträgt er damit an den Erwerber auch den entsprechenden Anteil an seinen Konten.
5. Nach der Aufstellung des Jahresabschlusses und dem Beschluss über die Gewinnverwendung ist der Jahresgewinn/Jahresverlust auf die Gewinn- und Verlustkonten der Gesellschafter umzubuchen. Etwaige Entnahmen sind, soweit unternehmensrechtlich zulässig, zu Lasten des Gewinn- und Verlustkontos zu buchen.
6. Ein positiver Saldo auf dem Gewinn- und Verlustkonto ist an die Gesellschafter auszuzahlen, soweit dies unternehmensrechtlich zulässig ist und es die wirtschaftliche Situation, insbesondere die Liquiditätssituation, der Gesellschaft zulässt und Entnahmen unter Beachtung etwaiger Auflagen von Kreditinstituten vorgenommen werden dürfen.

§ 8 Beteiligung am Vermögen, Gewinn und Verlust

1. Die Höhe der Beteiligungsquote der Gesellschafter zur Teilnahme am (sich nach Abzug der Vergütungen für die geschäftsführende Komplementärin ergebenden jährlichen) Gewinn und Verlust sowie am Liquidationserlös berechnet sich wie folgt:
 - a) Die Kommanditisten haben einen bevorzugten Anspruch (Gewinn- und Liquidationspräferenz) auf einen etwaigen Gewinn oder Liquidationserlös in Höhe der geleisteten Kommanditeinlage. Von jeglichem Gewinn oder Liquidationserlös steht ihnen daher ein Betrag bevorzugt zu, bis sie in Summe einen Betrag in Höhe ihrer Einlage erhalten haben.
 - b) Sobald ein Betrag an die Kommanditisten in Höhe der Gewinn- und Liquidationspräferenz ausbezahlt wurde, ist ein darüber hinausgehender Gewinn- bzw. Liquidationserlös zwar grundsätzlich im Verhältnis 50:50 zwischen den Kommanditisten und der geschäftsführenden Komplementärin zu teilen, doch haben auch hier die Kommanditisten eine Präferenz, sodass ihnen zuerst ein Betrag zusteht, der den auf die geleistete Kommanditeinlage aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 5% p.a. einfach verzinst seit 01.01.2019 (einschließlich) bis zum jeweiligen Tag der Auszahlung entspricht (dieser Betrag die „Zinspräferenz“). Übersteigt der Gewinn oder Liquidationserlös diesen Betrag der Zinspräferenz, so steht der darüber hinausgehende Betrag insoweit allein der Komplementärin zu, bis diese den gleichen Betrag in Höhe der Zinspräferenz erhalten hat wie die Kommanditisten (catch-up); danach stehen alle Mehrbeträge den Kommanditisten und der Komplementärin 50:50 zu.
 - c) Die Höhe der Beteiligungsquote der Kommanditisten an den ihnen zustehenden Gewinnen, Verlusten und Liquidationserlösen richtet sich nach der Summe der jeweiligen starren Kapitalkonten und der Kapitalrücklagekonten (das heißt nach der vom jeweiligen Kommanditisten geleisteten Kommanditeinlage).
2. Die Komplementärin erstattet mit pflichtgemäßer Sorgfalt einen Vorschlag an die Gesellschafter über die Schaffung einer entsprechenden Liquiditätsreserve (und in einem solchen Fall können die Gesellschafter beschließen, nicht den gesamten unternehmensrechtlich zulässig entnehmbaren Gewinn zu entnehmen, sondern einen Anteil in Höhe der Liquiditätsreserve vorzutragen).

§ 9 Haftung und Nachschusspflicht

1. Die Gesellschafter haben im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
2. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander und der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung entfallen, sofern sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung des Schadens gegenüber dem Verpflichteten schriftlich durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.
3. Die Kommanditisten trifft keine Nachschusspflicht. Sie sind nicht verpflichtet, unternehmensrechtlich zulässig entnommene Entnahmen wegen späterer Verluste ganz oder zum Teil zurückzuzahlen; solange das Verlust- und Gewinnkonto negativ ist, werden allerdings auf die Kommanditisten entfallende Gewinnanteile vorbehaltlich der Regelung des § 7 Z 6 an diese nicht ausbezahlt, sondern zur Abdeckung des Gewinn- und Verlustkontos verwendet.

§ 10 Buchführung, Jahresabschluss

1. Die Führung der Bücher der Gesellschaft obliegt der geschäftsführenden Komplementärin.
2. Der Jahresabschluss ist von der geschäftsführenden Komplementärin innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erstellen und sodann den Kommanditisten innerhalb von vier Wochen ab Aufstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Zugleich hat die geschäftsführende Komplementärin den Kommanditisten die Abrechnung über deren Beteiligung am Gewinn und Verlust vorzulegen.

3. Buchführung und Bilanzierung haben nach den Bestimmungen des UGB zu erfolgen. Wird der Jahresabschluss nachträglich – allenfalls aus Folge einer steuerlichen Betriebsprüfung – berichtigt, so ist der berichtigte Jahresabschluss maßgebend.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich nach Aufstellung und ggf. Prüfung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr statt und kann auch im Umlaufverfahren stattfinden. Die geschäftsführende Komplementärin hat dabei über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten und den Jahresabschluss vorzulegen.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Adresse und/oder E-Mail Adresse und/oder Telefax-Nummer der Gesellschafter (diese Verständigungsarten sind beliebig kombinierbar). Zwischen dem Tag der Verständigung der Gesellschafter und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens zehn Tagen liegen. Die Einladung hat den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung anzugeben.
3. Sollten Gesellschafter, die zusammen wirtschaftlich berechnete Eigentümer von zumindest 50% der gesamten Kommanditeinlage sind oder die BVT als Treuhandkommanditistin auf der Grundlage entsprechender Weisungen von Treugebern, die zusammen zumindest 50% der gesamten Kommanditeinlage halten, schriftlich die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen, so hat die Komplementärin binnen 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung eine solche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
4. Gesellschafter, die zusammen wirtschaftlich berechnete Eigentümer von zumindest 20% der gesamten Kommanditeinlage sind sowie die BVT auf der Grundlage entsprechender Weisungen von Treugebern, die zusammen zumindest 20% der gesamten Kommanditeinlage halten, haben das Recht zu verlangen, dass weitere Tagesordnungspunkte in der nächsten Gesellschafterversammlung aufgenommen werden, vorausgesetzt dass das Begehren eine Woche vor dem Termin der Gesellschafterversammlung an die Gesellschaft gerichtet wird.
5. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.
6. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Komplementärin oder ein von dieser mit der Leitung beauftragter Vertreter.
7. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin sowie zumindest ein Kommanditist anwesend bzw. vertreten sind.
8. Je EUR 1.000 einer übernommenen Kommanditeinlage gewährt eine Stimme. Der geschäftsführenden Komplementärin steht ebenfalls eine Stimme zu. Ein Kommanditist kann die resultierenden Stimmrechte aus seinem Kommanditanteil nur einheitlich ausüben. Eine gespaltene Stimmabgabe durch die BVT Beteiligungsverwaltung und Treuhand GmbH ist jedoch zulässig, um der BVT zu ermöglichen, das Stimmrecht für die jeweiligen Treugeber entsprechend deren Instruktionen auszuüben. Die Komplementärin und mit ihr verbundene Unternehmen (ausgenommen BVT hinsichtlich einer im eigenen Namen gehaltenen Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000 und der für Treugeber gehaltenen Treuhandkommanditeinlagen) sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
9. Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschaftsversammlung und für eine eventuelle Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Vertrag oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Beschlussfassungen der Gesellschafter erfolgen entweder in Gesellschafterversammlungen oder auf schriftlichem Wege in Form von Umlaufbeschlüssen.
3. Die Beschlussfassung kann postalisch und/oder per E-Mail und/oder per Telefax und/oder per Online Abstimmung ("Voting Tool") in beliebiger Kombination erfolgen. Bei Beschlussfassungen in Form von Umlaufbeschlüssen hat die schriftliche Stimmabgabe innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe bei der Komplementärin einzugehen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe kann postalisch und/oder per E-Mail und/oder per Telefax (in beliebiger Kombination) erfolgen. Nicht rechtzeitig eingelangte Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt.
4. Die Ergebnisse der schriftlichen Stimmabgabe sind von der Komplementärin in einem Protokoll, welches von dieser erstellt wird, festzuhalten und den Kommanditisten in geeigneter Form, beispielsweise durch Übersendung einer Kopie des Protokolls per Post und/oder per E-Mail und/oder per Telefax (in beliebiger Kombination), mitzuteilen.
5. Für die Zwecke des § 12 gelten Postsendungen bzw. E-Mails bzw. Telefaxe zwei Werktage nach der nachweislichen Absendung der Postsendung bzw. der E-Mail bzw. des Telefax, an die zuletzt bekanntgegebene Postadresse bzw. E-Mail Adresse bzw. Telefax-Nummer des Empfängers als zugegangen.
6. Die Beschlussfassung der Gesellschafter ist insbesondere für folgende gewöhnliche Geschäftshandlungen der Gesellschaft erforderlich:
 - a) Erstmalige Festlegung sowie jede wesentliche Änderung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik der Gesellschaft, einschließlich Strategien zur Entwicklung, Betrieb und Verwertung der Liegenschaft;
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen, die von einem genehmigten Vertragsmuster hinsichtlich Laufzeit, Kündigung oder Mindestmietpreis abweichen
 - c) Abschluss von Kaufverträgen über Anteile an der Liegenschaft die einen bereits festgelegten und genehmigten Mindestpreis unterschreiten;
 - d) Gerichtsprozesse, Schiedsverfahren sowie Abschluss von Vergleichsverhandlungen, die einen Streitwert von EUR 50.000 übersteigen;
 - e) Aufnahme von Darlehen und Krediten deren Zinssatz auf Euribor Basis mit einem Aufschlag von mehr als 2,5% versehen sind oder Eingehen von Wechselverbindlichkeiten die nicht im Zusammenhang mit einer Kreditfinanzierung stehen;
 - f) Zusätzliche Vergütung an die Komplementärin oder mit der Komplementärin oder BVT im Sinn von § 189a Z 8 UGB verbundenen Unternehmen;
 - g) Gewährung von Darlehen oder Krediten sowie die Gewährung von Sicherheiten an Dritte, an denen die Gesellschaft keine Beteiligung hält, einschließlich die Übernahme von Bürgschaften oder Garantiehafungen für Dritte;
 - h) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstleistungsverträgen mit Gesellschaftern oder nahen Angehörigen gemäß § 32 IO von Gesellschaftern oder mit Gesellschaftern verbundenen Unternehmen (im Sinne des § 189a Z 8 UGB), wenn die voraussichtliche Verpflichtung der Gesellschaft aus dem Vertrag während seiner Mindestlaufzeit den Betrag von EUR 50.000 übersteigt;
 - i) Die Bildung und die Auflösung von Rücklagen.
7. Die im Umlaufverfahren oder in einer Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Absendung des Ergebnisses der Beschlussfassung bzw. des Versammlungsprotokolls schiedsgerichtlich angefochten werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

8. Sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehende Handlungen (§ 116 Abs 2 UGB) bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter. Die Beschlussfassung der Gesellschafter ist insbesondere für folgende außergewöhnliche Geschäftshandlungen erforderlich:
 - a) Zustimmung zu außerordentlichen Geschäften;
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
 - c) Ausschluss der geschäftsführenden Komplementärin;
 - d) Auflösung der Gesellschaft (vgl. § 18 Z 1).
9. Die geschäftsführende Komplementärin kann durch Beschluss der übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens 75% der sämtlichen Kommanditisten zustehenden Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der geschäftsführenden Komplementärin hat unter der aufschiebenden Bedingung zu erfolgen, dass die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen einen anderen geschäftsführenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufnehmen. Der Anspruch auf die Vergütung gemäß § 6 und die Gewinnbeteiligung gemäß § 8 Z 1 wird dem ausgeschlossenen geschäftsführenden Gesellschafter zeitanteilig bis zu seinem Ausschluss gewährt.

§ 13 Kontroll- und Informationsrechte der Kommanditisten

1. Jeder Kommanditist kann von der Komplementärin über die Bestimmung des § 166 UGB hinaus Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Die Komplementärin wird, sofern es sich um ein berechtigtes Auskunftsverlangen handelt, binnen angemessener Frist Auskunft erstatten. Die Gesellschafter können diese Einsichtsrechte jederzeit auch durch einen ihnen zur Verfügung gestellten online Zugriff wahrnehmen.
2. Jedem Kommanditisten ist (auf eigene Kosten) Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gewähren. Die Kommanditisten haben bei der Wahrnehmung von Informationsrechten auf die betrieblichen Erfordernisse der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen.

§ 14 Kündigung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, durch ordentliche Kündigung mittels eingeschriebenen Briefs mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahrs aus der Gesellschaft auszuscheiden, erstmals jedoch zum 31.12.2023.
2. Weiters ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeder Gesellschafter, in dessen Sphäre der wichtige Grund nicht fällt, zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft berechtigt. Wichtige Gründe sind:
 - a) die rechtskräftige Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen der Komplementärin oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
 - b) eine nachhaltige Verletzung des vorliegenden Vertrages durch die Komplementärin, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen eingestellt und behoben wird.
3. Im Fall der Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschafter fortgeführt.

§ 15 Ansprüche der Kommanditisten bei Kündigung bzw. Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses

1. Scheidet ein Kommanditist durch Kündigung ganz oder (im Falle der Gründungskommanditistin) teilweise aus der Gesellschaft aus, so hat er Anspruch auf eine Abfindung, soweit gesetzlich zulässig (insbesondere im Hinblick auf OGH 2Ob 225/07p, wonach eine Abschichtung nur unter Beachtung der Vorschriften des GmbHG zur Kapitalherabsetzung oder aus unternehmensrechtlich verteilungsfähigen Bilanzgewinnen auf Grundlage des Jahresabschlusses erfolgen kann).

2. Die Höhe der Abfindung entspricht dem anteiligen (gemäß der entsprechenden Beteiligungsquote) Verkehrswert der Gesellschaft, wobei im Fall einer Kündigung oder eines Ausscheidens eines Gesellschafters, ohne dass die gesamte Gesellschaft durch alle Gesellschafter gekündigt wird, jedenfalls ein Abschlag in Höhe von 15% in Abzug zu bringen sind.
3. Die Ermittlung des Verkehrswerts hat bei ordentlicher Kündigung auf Basis des zum Kündigungstichtag erstellten Jahresabschlusses zu erfolgen, wobei für sämtliches Immobilienvermögen der Gesellschaft anstatt der Bilanzwerte der Verkehrswert gemäß einem Bewertungsgutachten eines gerichtlich beeideten Immobiliensachverständigen anzusetzen ist. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung eines Gesellschafters hat die Ermittlung des Verkehrswerts auf Basis des letzten vor dem Kündigungstichtag erstellten Jahresabschlusses zu erfolgen. Die Regelung hinsichtlich des Immobilienvermögens ist gleichermaßen anzuwenden.
4. Die Erstellung eines (neuen) Bewertungsgutachtens eines Immobiliensachverständigen ist allerdings nicht erforderlich, wenn zum Zeitpunkt der (teilweisen) Beendigung der Gesellschaft ein Bewertungsgutachten eines Immobiliensachverständigen vorliegt, das zu diesem Zeitpunkt nicht älter als zwei Jahre ist und keine wesentlichen Änderungen bei den Bewertungsgrundlagen der Immobilien eingetreten sind. Bei der Ermittlung der Abfindung der Kommanditisten ist dann dieses vorhandene Bewertungsgutachten heranzuziehen.
5. Der Abfindungsanspruch ist binnen vier Wochen nach dem Vorliegen der Bilanz von der Gesellschaft zu ermitteln und dem (teilweise) ausgeschiedenen Kommanditisten schriftlich mitzuteilen. Der (teilweise) ausgeschiedene Kommanditist hat anschließend das Recht, binnen vier weiterer Wochen dem durch die Gesellschaft ermittelten Abfindungswert schriftlich zu widersprechen, andernfalls er als anerkannt gilt. Für den Fall, dass ein ausgeschiedener Kommanditist rechtzeitig Widerspruch gegen einen von der Gesellschaft ermittelten Abfindungswert erhebt, hat die Gesellschaft einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Ermittlung des Abfindungswerts zum Stichtag des Ausscheidens zu beauftragen. Der solcherart vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer festgestellte Abfindungswert ist für alle Parteien bindend.
6. Sofern der vom Wirtschaftsprüfer festgestellte Wert nicht mehr als 10% von dem zuvor von der Gesellschaft ermittelten Wert abweicht, trägt der ausscheidende Kommanditist die Kosten. In allen anderen Fällen trägt die Gesellschaft die entsprechenden Kosten der Gutachtenserstellung.
7. Um zu verhindern, dass die Auszahlung von Abfindungsansprüchen die Liquiditätslage der Gesellschaft (unerwartet und/oder übermäßig) beeinträchtigt, steht pro Geschäftsjahr bloß ein Teilbetrag des unternehmensrechtlich zulässig ausschüttbaren bzw. entnehmbaren Gewinns zur Bedienung von Abfindungsansprüchen zur Verfügung, der 30% des während des vorangegangenen Geschäftsjahres von der Gesellschaft unter Beachtung etwaiger Auflagen von Kreditinstituten erzielten positiven freien Cashflows entspricht. Abfindungsansprüche ausgeschiedener Gesellschafter werden von der Gesellschaft pro Geschäftsjahr, soweit gesetzlich zulässig, nur bis zur Höhe dieses Gesamtbetrags bedient und auch nur in diesem Umfang fällig. Soweit mehrere Abfindungsansprüche ausgeschiedener Gesellschafter nebeneinander bestehen, sind diese Ansprüche aus diesem Betrag anteilmäßig (im Verhältnis der Höhe der offenen Abfindungsansprüche zueinander) zu bedienen und werden ebenfalls nur im entsprechenden Umfang zur Zahlung fällig. Soweit ein Abfindungsanspruch aufgrund der betraglichen Auszahlungs- und Fälligkeitsbeschränkung jeweils – soweit gesetzlich zulässig – nicht zur Gänze bedient werden kann, bleibt der unberichtigte Teil des Abfindungsanspruchs unverzinst bestehen und ist jeweils aus entsprechenden zukünftigen unternehmensrechtlich entnahmefähigen Gewinnen, soweit diese durch positive Cashflows der Gesellschaft gedeckt sind, zu begleichen.
8. Am 30. September eines jeden Jahres sind (vorbehaltlich des vorstehenden Punktes 7) jegliche zu diesem Zeitpunkt bestehenden und unstrittig feststehenden Abfindungsansprüche ausgeschiedener Kommanditisten, jedoch ausdrücklich unter Berücksichtigung und bis zur Höhe der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Beschränkungen, zur Zahlung fällig. Abfindungsansprüche ausscheidender Gesellschafter gehen im jeweiligen Geschäftsjahr dem Entnahmeanspruch der übrigen (verbleibenden) Gesellschafter vor, sodass die übrigen Gesellschafter Entnahmen – soweit gesetzlich zulässig – nur nach Berücksichtigung der vorangegangenen Zahlungen dieser Abfindungsansprüche tätigen können.

§ 16 Veräußerung/Übertragung der Kommanditbeteiligung

Die Kommanditisten sind berechtigt, ihre Kommanditeinlagen ganz oder in Teilen auf einen Dritten zu übertragen, vorausgesetzt jedoch, dass die Kommanditeinlage eines Kommanditisten immer den Mindestanforderungen gemäß § 4 Z 1 (hinsichtlich Höhe und Teilbarkeit) zu entsprechen hat. Für den Fall, dass mehrere Personen einen Kommanditanteil gemeinschaftlich halten (insbesondere in Folge einer Erbschaft), so haben sich diese Personen bei der Ausübung ihrer Rechte aus dem Kommanditanteil durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

§ 17 Gründungskosten

Die mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten sind von der Gesellschaft zu tragen.

§ 18 Auflösung, Liquidation

1. Die Gesellschaft tritt in Liquidation entweder
 - a) kraft Gesetzes oder
 - b) wenn die Komplementärin und Kommanditisten mit einer Mehrheit von mindestens 75% der sämtlichen Kommanditisten zustehenden Stimmen zum Ende eines Geschäftsjahrs die Auflösung beschließen.
2. Mit der Auflösung tritt die Gesellschaft in das Stadium der Liquidation, wobei als Liquidatoren alle geschäftsführenden Gesellschafter berufen sind. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, alle Rückstände einzutreiben und damit die Gesellschaftsverbindlichkeiten zu bezahlen. Alle Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags gelten im Falle einer Liquidation weiter, soweit nicht der Zweck der Abwicklung entgegensteht.
3. Nach Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird das verbleibende Vermögen, einschließlich aller stillen Reserven und eines evtl. realisierten Firmenwertes, nach Begleichung der für die Liquidation aufgewendeten Kosten auf die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft und nach Verrechnung mit den Kapitalkonten verteilt.

§ 19 Schiedsgericht

1. Für alle Streitigkeiten oder Ansprüche zwischen einem Gesellschafter und der Gesellschaft sowie zwischen Gesellschaftern untereinander, die sich aus der Anwendung oder Auslegung dieses Vertrages oder sonst im Zusammenhang damit ergeben (einschließlich über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit) wird die ausschließliche Zuständigkeit eines aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgerichtes unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entsprechend den Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO in der jeweils geltenden Fassung vereinbart.
2. Können sich die Streitparteien innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen ab der ersten schriftlichen Anzeige einer Streitigkeit nicht auf eine anwendbare Schiedsordnung oder auf die Besetzung des Schiedsgerichtes einigen, so wird das Verfahren, einschließlich der Bestellung der Schiedsrichter, auf Antrag einer Partei gemäß Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) durchgeführt. Die von den Parteien nominierten Schiedsrichter haben entweder Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwalt oder Ordinarius für Handels-, Zivil- oder Zivilprozessrecht an einer österreichischen Universität zu sein. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien, die Sprache des Verfahrens ist Deutsch. Der Schiedsspruch ist zu begründen und allen Parteien zuzustellen.

§ 20 Vertraulichkeitsverpflichtung

Jeder Gesellschafter hat sämtliche Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft sowie Unterlagen und Informationen, deren Natur nach als vertraulich zu werten sind, streng vertraulich zu behandeln und ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Gesellschaft an keine dritte Person offen zu legen. Ausdrück-

lich zulässig ist die Offenlegung solcher Unterlagen und Informationen durch die BVT als Treuhandkommanditistin an Treugeber sowie eine Offenlegung an Dritte gemäß allenfalls bestehenden gesetzlichen Pflichten in dem entsprechenden zwingenden Ausmaß.

§ 21 Kontaktdaten, Zugang von Erklärungen

1. Die Kommanditisten stimmen der elektronischen Erfassung und Verwendung der personenbezogenen Daten zu. Die Gesellschafter stimmen zu, dass jegliche Kommunikation und auch Beschlussfassung in schriftlicher Form (Umlaufbeschluss) postalisch und/oder per E-Mail und/oder per Telefax und/oder per Online-Abstimmung "Voting Tool" (in beliebiger Kombination) zulässig ist. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich bei Beitritt der Gesellschaft seine Postadresse und/oder E-Mail Adresse und/oder Telefax-Nummer bekanntzugeben. Die Gesellschafter sind verpflichtet Änderungen ihrer bekanntgegebenen Postadresse bzw. E-Mail Adresse bzw. Telefax-Nummer schriftlich bekannt zu geben. Bis dahin gilt die jeweilige alte bekanntgegebene Postadresse bzw. E-Mail Adresse bzw. Telefax-Nummer. Weiters verzichten die Gesellschafter auf Zustellung der Berichte am Postweg und erklären sich damit einverstanden, dass diese Informationen über ein Internetportal mit persönlichem Login zur Verfügung gestellt werden.
2. Jeder (treugeberische) Kommanditist stimmt zu, dass die Daten auch von mit der geschäftsführenden Komplementärin verbundenen Unternehmen elektronisch erfasst und für die Kommunikation mit den (treugeberischen) Kommanditisten verwendet werden.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Insoweit dieser Vertrag keine andere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches über Kommanditgesellschaften, insbesondere die §§ 161 ff UGB samt Verweisungen in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Gestaltung des Vertrages beruht auf der derzeitigen Auslegung der bei Vertragsabschluss geltenden gesellschafts- und steuerrechtlichen Vorschriften.
3. Nebenabreden zu diesem Vertrag sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.
4. Werden einzelne Vertragsbestimmungen – aus welchem Grund auch immer – ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder ungültig, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags unberührt. In einem solchen Fall haben die Gesellschafter den rechtsunwirksamen oder ungültigen Vertragsbestandteil durch Beschluss der nächsten Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass die mit der rechtsunwirksamen oder ungültigen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen sowie rechtlichen Auswirkungen erreicht werden und dem Gesamtzweck des Vertrags entsprechen.

Wien, am 07.05.2018

Vienna Equity C.T. GmbH
FN 341300m

BVT Beteiligungsverwaltung und Treuhand GmbH
FN 301405v

BEILAGE 2

TREUHAND- & VERWALTUNGSVERTRAG

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

Treuhandvertrag zwischen der/den im Zeichnungsschein genannten

Person/en (im Folgenden: „Treugeber“)

und

der BVT Beteiligungsverwaltung und Treuhand GmbH

mit Sitz in 1200 Wien, Handelskai 94–96/9. OG, FN 301405 v

(im Folgenden: „Treuänderin“)

§ 1 Präambel

Die nachstehenden Vertragsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Treuänderin und dem Treugeber im Zusammenhang mit dem (treuhändigen) Erwerb und Verwaltung einer Beteiligung an der Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG mit Sitz in Wien, (im Folgenden „Gesellschaft“).

Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden „Gesellschaftsvertrag“) ist Grundlage und integraler Bestandteil dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrags (im Folgenden „Vertrag“). Dem Treugeber ist der Gesellschaftsvertrag bekannt, und er nimmt diesen zustimmend zur Kenntnis.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Die Treuänderin wird vom Treugeber beauftragt und bevollmächtigt, für ihn unter Befreiung von den Beschränkungen der Bestimmungen über Insichgeschäfte und der Doppelvertretung einen Kommanditanteil an der Gesellschaft zu übernehmen und diesen Kommanditanteil treuhändig nach außen im eigenen Namen, aber im Auftrag und für Rechnung des Treugebers zu halten, so dass der Treugeber wirtschaftlich betrachtet Kommanditist ist und diesen Kommanditanteil in der Folge nach Maßgabe dieses Vertrages und des Gesellschaftsvertrags zu verwalten.
2. Die Höhe des für den Treugeber zu übernehmenden und in Folge zu haltenden Kommanditanteils bestimmt sich nach der gemäß Zeichnungsschein vom Treugeber übernommenen Beteiligung an der Gesellschaft, die zumindest nominal EUR 10.000 betragen muss. Höhere Beteiligungen müssen (ohne Berücksichtigung des Agios) durch EUR 1.000 ohne Rest teilbar sein.
3. Die Treuänderin ist berechtigt, für weitere Treugeber treuhändig Kommanditanteile an der Gesellschaft, auch gleichzeitig, zu halten. Die Treuänderin ist von jedem Treugeber ermächtigt, sich für alle anderen Treugeber und darüber hinaus auch für andere Personen, und zwar auch zu anderen Bedingungen, an der Gesellschaft zu beteiligen und ihre Beteiligung an der Gesellschaft entsprechend zu erhöhen. Die Treuänderin hält die von ihr treuhändig gehaltenen Kommanditanteile im Außenverhältnis gemeinsam als einheitlichen Gesellschaftsanteil und ist als Kommanditistin in das Firmenbuch eingetragen.
4. Dem Treugeber ist bekannt, dass die Treuänderin auch Treuhandaufgaben bei anderen Gesellschaften übernommen hat und in Zukunft übernehmen wird. Er erklärt sich hiermit einverstanden.
5. Die Treuhanderschaft erstreckt sich ausschließlich auf das Halten des Kommanditanteils. Der Treugeber erkennt deshalb an, dass die Treuänderin nicht verpflichtet ist, die im Kapitalmarktprospekt getroffenen Aussagen auf Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten hin zu überprüfen.
6. Die Einlagen des Treugebers sind zzgl. des Agios direkt auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto der Gesellschaft zu leisten. Die Treuänderin ist berechtigt, die Erhöhung ihres Kapitalanteils an der Gesellschaft auf Rechnung des Treugebers davon abhängig zu machen, dass der Treugeber seinen Einlagebetrag zzgl. Agio vorab eingezahlt hat.

§ 3 Abschluss des Treuhandvertrags

1. Der Treugeber gibt mit Unterzeichnung des Zeichnungsscheins – bei Inanspruchnahme des freiwilligen Treuhandservices – ein verbindliches Angebot zum Abschluss dieses Treuhandvertrages ab. Die Höhe der treuhändig übernommenen Kommanditbeteiligung entspricht dem Einlagebetrag laut Zeichnungsschein (Beteiligungsbetrag ohne Agio).
2. Das Angebot des Treugebers bleibt – vorbehaltlich eines etwaigen zwingenden gesetzlichen Widerrufsrechts – bis zum Ende der Zeichnungsfrist des Beteiligungsanbots der Gesellschaft wirksam und verbindlich. Der Treuhandvertrag kommt mit Annahme des Angebots des Treugebers zu Stande. Die Annahme kann sowohl durch die Treuhänderin oder auch durch die (für diese Zwecke von der Treuhänderin entsprechend bevollmächtigte) Gesellschaft erfolgen, und zwar entweder mittels Brief, Telefax oder per E-Mail an die vom Treugeber am Zeichnungsschein angegebene Adresse, Faxnummer oder E-Mail Adresse.
3. Der Treugeber wird den Beteiligungsbetrag inkl. Agio unverzüglich nach Abgabe des Angebots durch Unterzeichnung des Zeichnungsscheins auf das am Zeichnungsschein angegebene Konto einzahlen.
4. Mit Wirksamwerden des Treuhandvertrags wird die Treuhänderin beauftragt, ihren Kommanditanteil an der Gesellschaft um den bar erlegten Zeichnungsbetrag (exklusive Agio) des Treugebers zu erhöhen und der Treugeber an der Gesellschaft ab Eintragung der Kapitalerhöhung (das heißt Eintragung der Erhöhung der Hafteinlage) in das Firmenbuch dergestalt beteiligt, dass die Treuhänderin ihren Kapitalanteil nach Maßgabe dieses Vertrags und des Gesellschaftsvertrags entsprechend der Einlage des Treugebers erhöht und einen entsprechenden Kommanditanteil an der Gesellschaft im eigenen Namen, aber im Auftrag und für Rechnung des Treugebers hält. Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, ihre Kommanditeinlage unverzüglich nach Unterzeichnung des Zeichnungsscheins und Einzahlung des vollständigen Beteiligungsbetrags durch den Treugeber und anschließender Annahme des Anbots gemäß § 3 Abs 2 entsprechend zu erhöhen, sondern kann die Erhöhung ihrer treuhändig gehaltenen Kommanditeinlage auch für mehrere Treugeber bündeln und gemeinsam vornehmen.

§ 4 Aufgaben der Treuhänderin; Information an Treugeber, Weisungen an die Treuhänderin; Treugeberversammlung

1. Die Treuhänderin ist berechtigt, sich zur Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben geeigneter Dritter zu bedienen und/oder entsprechende Vollmachten zu erteilen.
2. Dem Treugeber stehen alle wirtschaftlichen Vorteile aber auch sämtliche Lasten und Haftungen aus der von der Treuhänderin treuhändig für ihn gehaltenen Kommanditbeteiligung zu und sind ihm zu überlassen. Kein Nutzen in diesem Sinn sind Vergütungen der Treuhänderin nach § 7.
3. Die Treuhänderin übermittelt dem Treugeber die Berichte der Gesellschaft sowie die Mitteilung über das jeweilige Jahresergebnis des Geschäftsjahres in elektronischer Form und stellt diese dem Treugeber über den Investorenbereich des von der Treuhänderin betriebenen und allen Treugebern zugänglichen Internetportals zur Verfügung. Jeder Treugeber erhält einen eigenen Zugangscode für den Investorenbereich auf diesem Internetportal und erklärt sich hiermit ausdrücklich mit der Informationsübermittlung über diesen Weg einverstanden. Nach Wahl der Treuhänderin kann die Übermittlung von Berichten und sonstigen Informationen der Gesellschaft aber auch schriftlich per Post oder mittels Telefax erfolgen.
4. Der Treugeber hat das Recht, die Treuhänderin durch einfachen Brief und/oder per Telefax und/oder per E-Mail (in beliebiger Kombination) bezüglich der auf die für ihn treuhändig gehaltene Kommanditeinlage entfallenden Gesellschafterrechte (einschließlich des Stimmrechts) zu einem bestimmten (Stimm-)Verhalten anzuweisen, und die Treuhänderin hat einer solchen Weisung (sofern das angewiesene Verhalten gesetzeskonform ist und nicht geeignet ist, der Treuhandkommanditistin Schaden zu verursachen) dann auch (im Ausmaß der Beteiligung des sie anweisenden Treugebers) zu entsprechen (im Fall einer Weisung zur Ausübung des Stimmrechts z. B. durch entsprechend gespaltene Stimmabgabe).

5. Sollte ein Treugeber schriftlich durch einfachen Brief und/oder per Telefax und/oder per E-Mail (in beliebiger Kombination) unter Bekanntgabe einer Tagesordnung die Einberufung einer Treugeberversammlung verlangen, so wird die Treuhänderin binnen 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung eine solche Treugeberversammlung einberufen. Die Treuhänderin ist jederzeit berechtigt, eine Treugeberversammlung einzuberufen.
6. Je EUR 1.000 geleistete Kommanditeinlage gewähren bei einer Treugeberversammlung eine Stimme. Sofern die Kommanditeinlage eines Treugebers mehr als 20% der gesamten Kommanditeinlage beträgt, ist sein Stimmrecht mit 20% der gesamten Kommanditeinlage begrenzt (Höchststimmrecht).
7. Zu Treugeberversammlungen ist jeder einzelne Treugeber unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Der Treugeber ist berechtigt, sich bei der Treugeberversammlung durch eine mit schriftlicher Stimmrechtsvollmacht ausgewiesene Person vertreten zu lassen. Den Vorsitz in der Treugeberversammlung führt die Treuhänderin.

§ 5 Haftung der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin hat ihre Aufgaben und Pflichten mit berufsüblicher Sorgfalt nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Sie haftet dem Treugeber nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihr obliegenden Pflichten. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Der Umfang jeglicher Haftung der Treuhänderin ist beschränkt mit der Höhe des von der Treuhänderin für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteils an der Gesellschaft.
3. Die Treuhänderin hat an der Konzeption und der Erstellung des Beteiligungsangebotes nicht mitgewirkt und insbesondere nicht die darin getroffenen Aussagen auf ihre Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten hin überprüft. Der Treugeber erkennt in diesem Zusammenhang an, dass die Treuhänderin zu einer solchen Prüfung auch nicht verpflichtet war. Die Treuhänderin haftet daher nicht für den Inhalt des Beteiligungsangebots, insbesondere die Angaben zur Wirtschaftlichkeit, Werthaltigkeit und den steuerlichen Folgen der Beteiligung. Eine Haftung der Treuhänderin für etwaige Prospektmängel sowie im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Kommanditeile bzw. Treuhandbeteiligungen ist ausgeschlossen. Die Treuhänderin haftet ferner nicht dafür, dass die wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele des Treugebers eintreten. Die Treuhänderin übernimmt keine Haftung dafür, dass die geschäftsführenden Gesellschafter oder die Vertragspartner der Gesellschaft ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen.
4. Schadenersatzansprüche gegen die Treuhänderin präkludieren innerhalb von drei Jahren nach Entstehung des Anspruchs, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt. Schadenersatzansprüche gegen die Treuhänderin sind vom Treugeber innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Kenntniserlangung schriftlich gegenüber der Treuhänderin geltend zu machen. Eine Fristversäumnis führt zum Verlust der Ansprüche.

§ 6 Freistellung der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin hat Anspruch darauf, vom Treugeber von allen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die im Zusammenhang mit der Begründung und der pflichtgemäßen Verwaltung der treuhändig begründeten, gehaltenen und verwalteten Gesellschaftsbeteiligung stehen. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern. Sie ist der Höhe nach auf den im Zeichnungsschein angegebenen Beteiligungsbetrag (ohne Agio) zuzüglich der von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen beschränkt.
2. Im Falle ihrer Inanspruchnahme durch Gläubiger ist die Treuhänderin berechtigt, die Weiterleitung von Barausschüttungen an den Treugeber davon abhängig zu machen, dass dieser ihr bis zur Höhe der auf ihn entfallenden Freistellungsverpflichtung Sicherheit leistet.
3. Die Pflicht des Treugebers zur Schad- und Klagloshaltung überdauert jegliche Beendigung (aus welchem Grund auch immer) dieses Treuhandvertrags.

§ 7 Vergütung der Treuhänderin

1. Etwaige Leistungen der Treuhänderin zugunsten eines einzelnen Treugebers wird die Treuhänderin dem jeweiligen Treugeber gesondert in Rechnung stellen.

§ 8 Treuhandbuchhaltung, Sonderwerbungskosten

1. Für jeden Treugeber werden von der Gesellschaft die in § 7 des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Konten geführt. Die Treuhänderin ist von der Treuhandbuchhaltung befreit, da diese in die Finanzbuchhaltung der Gesellschaft integriert ist.
2. Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, den Treugeber zum Nachweis von Sonderwerbungskosten (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung des Treugebers), die im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft zu berücksichtigen sind, aufzufordern.

§ 9 Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Treuhandvertrag, Erbfall

1. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag des Treugebers kann stets nur mit Zustimmung der Treuhänderin und nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Treugeber hat im Falle der Übertragung die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
2. Die Zustimmung der Treuhänderin zur Übertragung von Rechten und Pflichten an einen neuen Treugeber kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn der übertragende Treugeber nicht vor der Übertragung gegenüber der Treuhänderin schriftlich und unwiderruflich erklärt, dass er nach Übertragung keine Rechte und Forderungen gegenüber der Treuhänderin mehr aus dem übergegangenen Treuhandverhältnis ableitet. Teilübertragungen sind zulässig, wenn die Bestimmungen in § 2 Abs. 2 eingehalten werden. Bei jeder Übertragung werden alle für den Treugeber geführten Konten unverändert und einheitlich fortgeführt. Der Übergang einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich nur einzelner Konten des Treugebers ist nicht möglich.
3. Von einer Übertragung oder Verpfändung hat der Treugeber die Treuhänderin spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu verständigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird die Übertragung erst zum nächst zulässigen Termin wirksam. Stirbt ein Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit seinen Erben fortgesetzt. Mehrere Erben haben sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der sich durch beglaubigt zu unterfertigende Vollmacht gegenüber der Treuhänderin zu legitimieren hat.
4. Die Treuhänderin ist jederzeit berechtigt, ohne weitere Zustimmung des Treugebers das Treugut gemeinsam mit ihren Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine andere Person (als neue Treuhänderin) zu übertragen; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Übertragung hinsichtlich sämtlicher von der Treuhänderin treuhändig gehaltenen Kommanditanteile gemeinsam und auf die gleiche Person als neue Treuhänderin erfolgt.

§ 10 Beginn und Beendigung des Treuhandvertrags

1. Das Treuhandverhältnis beginnt zivilrechtlich mit Annahme des Anbots des Treugebers durch die Treuhänderin und steuerlich mit der entsprechenden Erhöhung der Kommanditeinlage des Treugebers an der Gesellschaft.
2. Der Treuhandvertrag endet,
 - a) nach Auflösung und vollständiger Abwicklung der Gesellschaft;
 - b) durch ordentliche Kündigung des Treugebers gemäß nachfolgendem Absatz 3;
 - c) durch außerordentliche Kündigung des Treuhandvertrages aus wichtigem Grund gemäß nachfolgendem Absatz 4;

- d) sofern die Treuhänderin oder der Treugeber ein per Gesetz oder diesem Vertrag eingeräumtes Rücktrittsrecht wahrnehmen.
3. Eine ordentliche Kündigung des Treuhandverhältnisses ist mit eingeschriebenem Brief auszusprechen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweils Monatsletzten erfolgen. Die Rechtsfolge für diesen Fall richtet sich nach nachfolgendem Absatz 5.
4. Eine außerordentliche Kündigung des Treuhandvertrags aus wichtigem Grund ist jederzeit schriftlich unter Angabe des Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Treugeber bzw. der Treuhänderin unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Rechtsfolge für diesen Fall richtet sich nach nachfolgendem Absatz 5. Die Treuhänderin ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt,
 - a) wenn sich herausstellt, dass die geplante Beteiligung aus Gründen, die die Treuhänderin nicht zu vertreten hat, undurchführbar ist oder wird, oder es der Treuhänderin wegen Überzeichnung des in § 4 des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Gesellschaftskapitals nicht mehr möglich ist, ihren Kapitalanteil zur Übernahme weiterer treuhändiger Beteiligungen zu erhöhen oder
 - b) wenn in der Person des Treugebers ein wichtiger Grund vorliegt (dies kann insbesondere ein Grund sein, wegen dem ein Gesellschafter die Gesellschaft gemäß dem Gesellschaftsvertrag außerordentlich kündigen könnte, oder ruf- und kreditschädigendes Verhalten des Treugebers gegen die Treuhänderin, die Gesellschaft oder das Beteiligungsunternehmen, aber auch die unzulässige Weitergabe von Informationen).
5. Kündigt ein Treugeber das Treuhandverhältnis hinsichtlich der für ihn gehaltenen Einlage bzw. kündigt die Treuhänderin das Treuhandverhältnis hinsichtlich der für einen Treugeber gehaltenen Einlage, so ist die Treuhänderin verpflichtet, jenen Teil der Kommanditeinlage, der der Beteiligung des Treugebers an der gesamten treuhändig gehaltenen Kommanditeinlage entspricht, zu jenem Kündigungstermin, zu dem die Kündigung dieses Treuhandvertrages wirksam wird, an den Treugeber herauszugeben und abzutreten. Für den Fall einer Kündigung der Kommanditeinlage während aufrechtem Treuhandverhältnis ist die Treuhänderin verpflichtet, das Abfindungsguthaben dem Treugeber unverzüglich nach Eingang weiter zu geben.

§ 11 Kontaktdaten, Zugang von Erklärungen

1. Der Treugeber hat der Treuhänderin eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises sowie sämtliche von ihr angeforderten persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten, wie insbesondere Name, Anschrift, E-Mail, Faxnummer, Gesamteinlage und Agio (Beteiligungsbetrag), Bankverbindung, Finanzamt und Steuernummer, mitzuteilen. Der Treugeber ist verpflichtet, Änderungen der mitgeteilten Daten der Treuhänderin oder einem von ihr benannten Dritten unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen der Treuhänderin auf eigene Kosten durch Vorlage entsprechender Urkunden (Erbschein, Übertragungsvertrag, etc.) nachzuweisen. Bis dahin gilt die jeweilige alte bekanntgegebene Postadresse bzw. E-Mail Adresse bzw. Telefax-Nummer.
2. Die Treuhänderin ist berechtigt, die Erfassung und Verwaltung der personen- und beteiligungsbezogenen Daten des Treugebers zur Erbringung ihrer Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch einen von ihr oder der Gesellschaft beauftragten Vertragspartner vornehmen zu lassen. Auskünfte über die Beteiligung und die eingetragenen Daten darf die Treuhänderin in dem erforderlichen Umfang nur dem persönlich haftenden Gesellschafter, dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern der Gesellschaft mitteilen. Der Treugeber stimmt der elektronischen Erfassung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu. Eine Kontaktaufnahme zu anderen Treugebern kann anlässlich einer Treugebersammlung stattfinden, deren Einberufung jeder Treugeber gemäß § 4 verlangen kann, oder durch vom Treugeber der Treuhänderin aufgetragenen Weiterleitung der Kontaktdaten des Treugebers an andere Treugeber.

3. Erklärungen der Treuhänderin gegenüber dem Treugeber werden zwei Werktage nach nachweislicher Absendung an die zuletzt mitgeteilte Postadresse und/oder E-Mail Adresse und oder Telefax-Nummer (in beliebiger Kombination) wirksam. Dies gilt nicht, wenn eine schriftliche Mitteilung als unzustellbar an die Treuhänderin zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Treugeber nicht zu vertreten ist oder wenn die Treuhänderin erkennt, dass die Mitteilung auf Grund einer allgemeinen Störung des Postbetriebs dem Treugeber nicht zugegangen ist.

§ 12 Vertraulichkeitsverpflichtung

1. Der Treugeber verpflichtet sich, über sämtliche Informationen, die ihm im Zusammenhang mit dieser Treuhandschaft bzw. der Beteiligung zukommen, Stillschweigen zu bewahren. Der Treugeber ist ausdrücklich nicht berechtigt, irgendwelche Informationen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen der Treuhandschaft zukommen, an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung des Treugebers wird vom Treugeber ausdrücklich auch als Vereinbarung zugunsten der Gesellschaft übernommen, sodass die Gesellschaft daraus aus dieser Zusage den Treugeber direkt auf Einhaltung seiner Vertraulichkeitsverpflichtung und hinsichtlich etwaiger Schäden aus deren Verletzung in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Zulässig ist die Offenlegung an Dritte gemäß allenfalls bestehende gesetzliche Pflichten in dem entsprechenden zwingenden Ausmaß.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke erkannt hätten.
2. Die Parteien vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts mit Ausnahme der Kollisionsnormen und für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag den Gerichtsstand Wien.

BEILAGE 3

ZEICHNUNGSSCHEIN

ZEICHNUNGSSCHEIN

Anbot auf Beteiligung an der Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG

Titel	Vorname	Nachname
Firma (bei Firmenzeichnung)		
Straße		PLZ, Ort
Telefon		E-Mail
Soz.-Vers.-Nr. oder FN	Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsbürgerschaft		Finanzamt
Steuernummer		KontoinhaberIn
IBAN		BIC

Ich, der Unterzeichnende, stelle hiermit das verbindliche Anbot auf Beteiligung an der Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von

Nominale (EUR)	+	Agio 3% (EUR)	=	Gesamtbetrag (EUR)
----------------	---	---------------	---	--------------------

Der Kapitalmarktprospekt der Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG und der darin enthaltene Gesellschaftsvertrag sind Grundlage und Bestandteil dieser Beteiligung, deren Inhalt ich vollinhaltlich zur Kenntnis genommen habe und für mich als verbindlich anerkenne. Es wurden keine davon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben. Etwaige Änderungen meiner in diesem Zeichnungsschein getätigten Angaben werde ich unverzüglich mitteilen.

Kontoinhaber	Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG
IBAN	AT191200010023549636
BIC	BKAUATWW
Verwendungszweck	Ihr Name:

Ich verpflichte mich, den Gesamtbetrag umgehend nach Abgabe des Anbots durch Unterzeichnung dieses Zeichnungsscheins auf nebenstehendes Konto einzuzahlen. Ich habe mich mittels Lichtbildausweis legitimiert.

Ich nehme die kostenlose Serviceleistung der BVT Beteiligungsverwaltung und Treuhand GmbH („BVT“) in Anspruch und biete BVT daher hiermit unwiderruflich den Abschluss des im Kapitalmarktprospekt enthaltenen Treuhandvertrags an. Wenn BVT das Angebot annimmt, wird BVT auf meine Rechnung (aber im eigenen Namen) zu den im Treuhandvertrag festgelegten Bedingungen für mich die oben angebotene Beteiligung an der Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG treuhändig übernehmen und verwalten. Sie wird für diese Beteiligung statt mir als Kommanditistin ins Firmenbuch eingetragen und nimmt sämtliche Gesellschafterrechte aus dieser Beteiligung für mich wahr. Ich habe den Treuhandvertrag gelesen und verstanden, insbesondere dass mir sämtliche wirtschaftliche Nutzen, Vorteile aber auch Nachteile und Lasten aus der Beteiligung zustehen und ich BVT diesbezüglich schad- und klaglos zu halten habe. Das heißt insbesondere, dass obwohl BVT im Außenverhältnis als Kommanditistin (für mich und für andere Investoren) agiert, ich als wirtschaftlich Berechtigter jegliche Zahlungen im Zusammenhang mit der Beteiligung zu leisten habe. Während der Dauer des Treuhandverhältnisses kann ich BVT entsprechend dem Treuhandvertrag Weisungen erteilen und kontrolliere so die Ausübung der Gesellschafterrechte meiner Beteiligung.

Die Annahme des Zeichnungsanbots ergeht elektronisch per E-Mail an die im Zeichnungsschein angegebene E-Mail-Adresse.

Ich bestätige hiermit, dass ich vor meiner Unterzeichnung ausreichend Gelegenheit hatte, alle Unterlagen sowie die umseitigen Erklärungen und die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis zu nehmen.

Ort, Datum	Unterschrift des Zeichners
------------	----------------------------

BERATER		
(vom Berater auszufüllen)	Vorname	Nachname

BEARBEITUNGSVERMERK	
(nicht vom Zeichner auszufüllen)	Vertrags-/Registrierungsnummer

Wenn das Angebot angenommen wird, erwirbt der Zeichner Kommanditanteile an der Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG bzw. – wenn er sich für die BVT entschieden hat – beauftragt er die BVT, diese Kommanditanteile gemäß dem Treuhandvertrag für ihn auf seine Rechnung treuhändig zu übernehmen und zu verwalten. All dies erfolgt aufgrund des Kapitalmarktprospekts für diese Beteiligung und unter ausdrücklicher Bestätigung, dass der Zeichner alle im Prospekt enthaltenen Verträge – das heißt Gesellschaftsvertrag und (wenn er sich für eine Treuhandenschaft entscheidet) den Treuhandvertrag – erhalten und vollinhaltlich gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen hat. Die Annahme des Zeichnungsanbots ergeht elektronisch per E-Mail an die im Zeichnungsschein angegebene E-Mail-Adresse. Bei Nichterreichen des Mindestbeteiligungsbetrages gemäß Gesellschaftsvertrag kann es zu einer Rückabwicklung kommen. Auf den Zugang der Annahmeerklärung des mit diesem Zeichnungsschein abgegebenen Anbots als Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertragsschlusses verzichtet der Zeichner hiermit ausdrücklich.

Leistet ein neu hinzutretender Kommanditist bzw. Treugeber seine Einlage zuzüglich Agio nicht bis zum Ende der Zeichnungsfrist, so kommt kein Vertrag zustande. Die Zeichnung erfolgt aufgrund des Kapitalmarktprospektes für diese Beteiligung und unter ausdrücklicher Anerkennung der im Prospekt enthaltenen Verträge.

Hinsichtlich aller Rechtsstreitigkeiten zwischen Gesellschaftern der Gesellschaft oder zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft wird gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrags unter Anwendung österreichischen Rechts die ausschließliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes aus drei Schiedsrichtern unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges vereinbart.

Der Zeichner nimmt zur Kenntnis, dass die durch den Erwerb des Kommanditanteils angestrebte Beteiligung an der Gesellschaft vor allem den in den Risikohinweisen beschriebenen Risiken unterliegt und ein Teil- bzw. Totalverlust des vom Zeichner eingesetzten Kapitals nicht ausgeschlossen werden kann. Es wird jedem Zeichner daher empfohlen, vor Unterfertigung dieser Beteiligungserklärung eigene Berater zu konsultieren, um eine Beurteilung über die rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Auswirkungen eines Erwerbs des Kommanditanteils und der damit verbundenen Risiken zu erhalten. Hinsichtlich der Prospektverantwortung nimmt der Zeichner zur Kenntnis, dass es sich bei den in den Unterlagen angeführten Zahlen und den daraus abgeleiteten Ergebnissen um Plandaten handelt und daraus keinerlei Sicherheit oder Anspruch auf mögliche Erträge oder Renditen abgeleitet werden können. Wenngleich der dargestellte Geschäftsverlauf aus heutiger Sicht auf bestehenden Informationen sowie realistischen Annahmen fußt und Angaben über die zukünftige Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der kaufmännischen Vorsicht erstellt wurden, unterliegen diese Angaben Unsicherheiten. Diese können insbesondere in unvorhergesehenen Änderungen des Marktes, Insolvenz von Gesellschaften bzw. dem Nichteintreten von allfälligen Annahmen der Gesellschaft oder gesamtwirtschaftlichen Faktoren sowie in einer geänderten Steuergesetzgebung, Verwaltungsübung der Finanzbehörden oder Rechtsprechung liegen. Im Übrigen wird auf die besonderen Risikohinweise des Prospektes verwiesen.

Der Zeichner hat die Empfehlung, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Beteiligung auf seine persönliche Situation einen Wirtschaftstreuhänder seines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen. Die Folgen des Nichteintretens allenfalls prognostizierter Ergebnisse sind das alleinige wirtschaftliche Risiko des Zeichners und werden ausschließlich von ihm getragen. Der

Zeichner nimmt zur Kenntnis, dass es sich um eine unternehmerische Beteiligung handelt, die zwar auf eine längere, vertraglich unbefristete Laufzeit ausgelegt ist, dass aber der Realisierungszeitpunkt und die Auszahlung von Abschichtungsbeträgen und Liquiditätsüberschüssen aus einer Veräußerung von gesetzlichen Rahmenbedingungen bzw. von einer Mehrheitsentscheidung der Gesellschafter abhängen. Darüber hinaus hängen Beginn und Höhe möglicher Auszahlungen maßgeblich vom Eintritt des geplanten Geschäftsverlaufs ab.

Konkrete Prognosen über den Zeitpunkt und die Höhe von Ausschüttungen können von der Gesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Natur des vorliegenden Beteiligungsangebotes nicht abgegeben werden. Der Beginn und die Höhe möglicher Ausschüttungen hängen maßgeblich von den wirtschaftlichen Entwicklungen und der abschließenden Veräußerung des Projektes ab.

Gemäß § 11 Abs. 6 KMG ist die Haftung der Gesellschaft, der Berater und des Prospektkontrollors insgesamt, mit Ausnahme des nachgewiesenen Vorsatzes, auf den für die Veranlagung bezahlten Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen beschränkt. Es ist mir bekannt, dass prognostizierte Erträge von der Haftung nicht erfasst sind. Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass für darüber hinausgehende Vermögensschäden, die mir aus einer fehlerhaften Aufklärung oder Beratung entstehen, eine Haftung nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz besteht.

Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) bzw. gemäß § 8 des Bundesgesetzes über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (FernFinG) ist der Zeichner berechtigt, vom Beteiligungsvertrag zurückzutreten, wenn er Konsument im Sinne des KSchG ist, und wenn der Antrag außerhalb der vom Unternehmer oder dessen Beauftragten für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räume unterfertigt wurde, bzw. wenn es sich um einen Fernabsatzvertrag gemäß FernFinG handelt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Über den Tag der Annahme durch die Gesellschaft, der gleichzeitig der Tag des Zustandekommens des Vertrages ist, erhält der Zeichner eine schriftliche Verständigung. Wenn er die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhält, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden.

Der Zeichner verzichtet auf die Zustellung der Berichte seine Beteiligung betreffend auf dem Postweg und ist damit einverstanden, dass er alle Berichte elektronisch in einem Internetportal mit persönlichem Log-in zur Verfügung gestellt bekommt. Mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner persönlichen Daten durch die Gesellschaft, die Treuhänderin und deren jeweilige Mitarbeiter sowie andere Dritte, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet haben, ist der Zeichner einverstanden.

Eine Kontaktaufnahme zu anderen Zeichnern kann anlässlich einer Treugeberversammlung stattfinden, deren Einberufung jeder Treugeber gemäß Treuhandvertrag verlangen kann oder durch vom Treugeber der Treuhänderin aufgetragenen Weiterleitung seiner Kontaktdaten an andere Zeichner.



Glanzinggasse 7 GmbH & Co KG

Handelskai 94–96/9. OG, 1200 Wien
+43 1 2363838, office@v-e.at
www.vienna-equity.at